

42. Bonn den 15. Septbr. 1599.

Ordnung, wie es mit der Description und Collectation der Güter und bewilligten Steuern gehalten werden soll, wie dieselbe dem (am obigen Ort und Tage) aufgerichteten erzstift-rheinischen Landtags-Abschiede einverleibt ist.

Die Steuer soll von allen erbhaften Gütern und Renten gegeben, und deshalb der Anschlag nach dem Werthe und dem Einkommen der Güter gemacht werden; wo das Letztere mit Sicherheit zu ermitteln ist, bleibt Ersterer unberücksichtigt.

Wo das Einkommen ungewiß ist, soll zur Werthschätzung der Güter geschritten werden.

Zum Einkommen wird alles ohne Ausnahme gezählt was eine Nutzbarkeit gewährt und sollen die beschaffigen Verzeichnisse in den Klementen von den Klementen mit Zuziehung der Gerichtspersonen, in den Städten von den Magistraten in Gegenwart der kurfürstl. Beamten aufgestellt werden, — unbenommen der jedem Stande zustehenden Freiheit. In den domkapitularen und weltlichen Unterherrschaften soll gleichmäßig von Schultheis und Schöffen mit Zuthun der Unterherrschaft verfahren, und keine altherkömmlich zum Erzstift gehörige Unterherrschaft übersehen, auch zu gleichem Zwecke in den geistlichen Unterherrschaften das Nöthige von Erbschaftlichen Durchlaucht vorgekehrt werden.

Jeden Ortes soll zunächst alles vorhandene Grundeinkommen speziell verzeichnet, und sollen die Naturalerträge nach den Nachbarpreisen ermittelt werden, wonach sodann Korn, Weizen, Gerste, Bohnen, Wicken und Linsen durcheinander zu 2 Mthlr., Spelz, Buchweizen und Hafer zu 1 Mthlr., Rübsamen aber zu 3 Mthlr. pro Maller zu schätzen sind.

Halbwinner, welche Güter für eine bestimmte Jahrespacht bauen, sollen nach Maßgabe derselben, für Rechnung der Herrschaft, in Anschlag gebracht werden und außerdem für sich selbst, wegen des gewöhnlichen Gewinns und Gewerbes, dergestalt besteuert werden, daß da wo die Herrschaft 40 Maller beziehet, der Halbwinner für 10 Maller anzuschlagen ist.

Alles gewisse Einkommen, — als von Zehenten, Mäh-, lensegefallen, Egger und Schaafstrift, welche den Halb-

winnern nicht mit verpachtet sind, Eisen- und Bleihütten und dergleichen Nutzbarkeiten —, muß mit in Anschlag kommen.

Von jenem Einkommen soll der Grundeigenthümer, unter vorbemerktem Zuthun des Halbwинners, die Steuer allein tragen, und dem Letztern unbenommen bleiben, von dem Pachtertrage die verhältnismäßige Steuerquote in Abzug zu bringen.

Von der Collectation sind ausgeschlossen: die Zehenten des hohen Domkapitels und die unzweifelhaften, zufolge Landtags-Abschied von 1587 befreiten, gräflichen und adelichen Sitze nebst den herkömmlich dazu gehörigen Pändereien; mit besonderer Anschließung der mit dieser Qualität anmaßlich besetzten Güter und der untergeordneten Pändereien, sobald auch unter Gestattung einer halben Steuerfreiheit für die im Landtags-Abschiede von 1587 desfalls ermittelten adligen Güter.

Die Häuser in den Städten und jene auf dem Lande, welche nicht Halbwинnershöfe sind, desgleichen alle Weingärten, müssen ihrem Capitalwerthe nach und der Gewerbs- und Handelsstand nach seinem Capitalvermögen veranschlagt werden.

Behufs der vorbezeichneten Ermittlungen sollen jeden Ortes alle Unterthanen, im Beisein der Gerichtspersonen, zur aufrichtigen Angabe ihres Vermögens und Einkommens ohne Ausnahme aufgefordert werden, mit der Warnung, daß Verheimlichungen mit verhältnismäßiger Strafe werden belegt werden.

Der Capital-Werth soll mit einem halben und das Einkommen mit fünf Prozent besteuert werden.

Gegenwärtige Vorschriften müssen bis zum 3. November l. J. ausgeführt, und die Steuerpflichtigen angewiesen werden, 8 Tage nach stattgefundener Steuer-Anschreibung ihre Quote zu berichtigen.

Bemerk. Confer. die in gleicher Beziehung ergangene kurfürstl. Verordnung und Instruktion vom 15. Septbr. 1659 und vom 26. Juni 1662.

43. Bonn den 1. October 1602.

Ernst, Erz b. u. Chrstl.

Die allgemeine Befolgung der in der Reformation des geistlichen Hofgerichtes enthaltenen Bestimmungen, so wie

die Handhabung und Unterstützung der, dessen Befehle ausführenden Boten wird insbesondere den Lokalbehörden geboten und Letztern aufs Strengste untersagt, die Boten in ihren Citationen, Exekutionen, Insinuationen u. a. Amts-Verrichtungen zu behindern und sich selbst und die ihnen untergebenen Distrikte der Gerichtsbarkeit des Officialat-Gerichtes zu entziehen. (Conf. dt. Ed. Saml. Bd. I. S. 601.)

Bemerk. Die vorstehende Verordnung ist am 1. Juli 1607 erneuert und sind, zur regelmäßigeren Ausübung der dem Officialate zustehenden Gerichtsbarkeit, ein Botenmeister und sieben Boten (4 für das Ober- und Nieder-Erzstift und 3 für das West-Necklinghausen) angeordnet, auch die diesen ausschließlich zustehenden Amts-Befugnisse und Obliegenheiten bestimmt worden u. (s. l. c. S. 602.)

44. Schloß Arnberg den 1. October 1606.

Ernst, Erz b. u. Chrstf.

Bei der im Reiche herrschenden Pest wird folgendermaßen verordnet:

1. Die Pfarrer und Seelsorger sollen die Unterthanen in ihren Kanzelvorträgen zur Gottesfurcht und zur Führung eines frommen und gottseligen Lebens dringend ermahnen.

2. Ueberall muß die größte Keuschheit der öffentlichen Straßen, Plätze und Höfe erhalten, insbesondere sollen aber alle, faule Ausdünstungen verbreitende Gegenstände, so wie die Excremente der von der Pest inficirten Personen, in die fließenden Gewässer und in die heimlichen Gemächer gebracht und gegossen werden.

3. Bei eintretenden Symptomen der Ansteckung muß der Erkrankte sofort die ärztliche Hülfe suchen, und, mit gottgegebenem Sinn ohne Schrecken, die im Beginn der Krankheit oft wirksam befundenen Arzneien anwenden.

4. Zu den beim Beginn der Krankheit sehr nöthigen Aderlässen müssen die Barbier sich bei Armen und Reichen unweigerlich bezeigen; desgleichen die, in nöthiger Anzahl von den Lokalbehörden anzunehmenden Aerzte

die Bemittelten um bläulichen Loha, die Armen aber um Gotteswillen bedienen, auch die Apotheker den Letztern die verordneten Arzneien umsonst verabreichen.

5. Mit dem von Aderlässen bei Kranken herrührenden Blute muß wie sub 2. verfahren werden.

6. Die Anhäufung des Düngers in den Ortschaften, so wie die Verunreinigung der Gassen mit diesem und mit Aesern von Haus- und andern Thieren, darf nicht stattfinden, und sollen desfalls besondere Aufseher angeordnet werden.

7. und 8. Den Obsthändlern und Messgern wird rücksichtlich ihres Gewerbes die sub 2. befohlene Maßregel zur besondern Pflicht gemacht.

9. Der die Krankheit besonders begünstigende Genuß des Branntweins wird untersagt und dessen Verkauf verboten.

10. Die von der Krankheit genesenen Personen müssen einen Monat lang sich streng in ihren Wohnungen halten, und auch im zweiten Monate nach ihrer Genesung sich nicht in zahlreiche Gesellschaften, besonders nicht in engen Räumen, begeben, deshalb auch nur die weniger besuchten Kirchen besuchen; diejenigen welche ihre erkrankten Mitbewohner eines Hauses nicht gleich verlassen wollen, müssen sich vierzehn Tage lang nach ihrem Abzug streng isolirt erhalten, und weitere 14 Tage sich wie die Genesenen verhalten; diejenigen aber, welche einen Erkrankenden sofort verlassen, sind nur zu einer vierthägigen Isolirung verpflichtet.

11. Die Wanderer und Reisenden sollen an den Pforten der Ortschaften eidlisch abgefragt werden, ob sie aus inficirten oder pestfreien Orten oder Häusern kommen, und im erstern Falle zurückgewiesen werden.

12. Kein Einwohner eines Ortes darf eine auswärtig wohnende inficirte befreundete oder verwandte Person bei sich aufnehmen, bei Vermeidung öffentlicher und beschimpfender Leibesstrafe.

13. Zu Verhütung der Ansteckung sollen jeden Ortes besondere männliche und weibliche Krankenküchen zur Bedienung der isolirten dürftigen Reconvalescenten, sodann auch eigene Leichenbestatter angeordnet werden, die besonders darauf vereidigt werden sollen, daß sie aller

Gemeinschaft mit gesunden Personen und Häusern sich möglichst enthalten; zur Grabbegleitung sind Nachbarn, Zunftgenossen und Handwerker während der Dauer der Besuche nicht verpflichtet, und sind die desfalligen Zusammenkünfte, so wie alle andere Gefolge und Zechereien verboten. Den ganz dürftigen Reconvalescenten sollen auf Anzeige der Krankenwärter ihre Bedürfnisse aus Armenmitteln verabreicht werden, zu welchem Behufe zur Spendung milder Gaben, an zu bestimmende Sammler derselben, ermahnt wird.

14. Die Geistlichen sollen die kirchlichen Heilmittel den Kranken zubringen, und Letztere zu deren Empfang sich nicht in die Pfarrkirchen führen lassen; den Pfarrern wird es empfohlen ihre Pfarrfinder zu ermahnen, diesen Bedürfnis in gesunden Tagen zu befriedigen.

15. Das Leib- und Bettgeräthe der Kranken darf an öffentlichen Flüssen, Bächen und Gewässern nicht gewaschen, getrocknet und gelüftet, und noch weniger versendet, verkauft oder feilgeboten werden, und wird dessen Verbrennung, als sicherstes Verhütungsmittel der Verbreitung der Auszehrung, dringend empfohlen.

16. Das Halten von Schweinen, Tauben, Kaninchen u. a. dergl. Thieren und Vögeln innerhalb der Drißchaften wird, wegen ihrer schädlichen Ausdünstungen, verboten. — Die erkrankenden armen Diensthofen sollen auf Begehren ihrer Brodherrn in Spitalern u. a. abgelegenen Orten willig aufgenommen und mit Kirchenmitteln versehen, auch mit gebührender Leibes-Nothdurft und ärztlich versorgt werden.

17. Die strenge Erfüllung der obigen Vorschriften wird den Lokalbehörden dringend befohlen.

45. Schloß Brnel d. 10. August 1607.

Ferdinand, erwählter und bestätigter Coadjutor und Administrator des Erzstifts Köln.

Unter Verdictung der im rheinischen Erzstift bei Sterbfällen, unter dem Namen Todten-Wachen, stattfindenden zahlreichen und schwerelichen Zusammenkünfte der Nachbarn im Sterbehause, welche zugleich die Ver-

breitung der herrschenden Seuche befördern, wird verordnet, daß zur Leichen-Bewachung mehr nicht als zwei männliche und zwei weibliche Personen zugelassen werden sollen; Contravenienten sollen mit 100 Goldg. Brächten oder, im Fall deren Unbebringlichkeit, mit einmonatlicher Gefängnis-Strafe bei Wasser und Brod unnachlässig belegt werden. (Conf. h. Ed. Saml. B. II. S. 122.)

46. Ohne Erlaß-Ort den 25. September 1608.

Ernst, Erz b. u. Ehrst.

Die erzstiftlich und churfürstlichen Lehnteute, welche, seit dem vor 25 Jahren stattgefundenen Regierungs-Antritt des Churfürsten, die ihnen lehnrechtlich obliegende Erneuerung ihrer Lehn-Empfängnisse noch immer nicht verwirklicht haben, werden aufgefordert, bei Strafe der Caducität ihrer Lehen, bis zum 25. December d. J. glaubhafte Copien ihrer ältesten und jüngsten Lehnbriefe in die Kanzlei zu Bonn zu liefern und daselbst während der Monate Januar, Februar und März, unter Production der Original-Urkunden und Nachweisung ihrer persönlichen Qualifikation zu den Lehnständen, ihre Lehen wie herkömmlich zu empfangen und das gewöhnliche Gelübde zu leisten.

47. Ohne Erlaß-Ort d. 8. November 1609.

Ernst, Erz b. u. Ehrst.

Allen die richterliche Gewalt ausübenden Lokal-Beamten und Behörden im Erzstift Köln wird es verboten, fernerhin andere Mandate und Procedures anzunehmen, noch auch darauf einige Execution zu verhängen, als solche, welche von ihnen selbst, nach gerichtlicher Verhandlung, ausgegangen, oder unter den Siegeln der Officiale zu Köln und Bonn, oder der churfürstl. Kanzlei ausgefertigt sind; die unter der Firma anderer Richter zur Execution präsentirt werdenden Akten der Gerichtsbarkeit, müssen an die Hof-Kanzlei zu Bonn verwiesen werden, und darf vor Eingang deren Weisung kein Verfahren eintreten. Zugleich wird bestimmt, daß alle Notarien sich sofort bei der Hof-Kanzlei zu Bonn, zur Prüfung und Approbation einfinden müssen, und daß nach dreimonat-

licher Frist, nur die von immatriculirten Notarien gefertigten Akten von den sämtlichen Gerichten für legal erachtet, hingegen alle andere Notarial-Akten für nichtig gehalten werden sollen. (Conf. dft. Ed. Saml. B. I. S. 637.)

Bemerk. Erneuert am 13. Juli 1673 (f. l. c. S. 636.)

48. Bonn d. 1. Januar 1610.

Ferdinand, erwählter u. bestätigter Coadjutor u. Administrator des Erzstifts Köln.

Festsetzung einer, mit Zustimmung des Domkapitels abgefaßten, Hof-Kammer-Kanzlei-Ordnung.

Wegen Unzulänglichkeit der vom Churfürsten Ernst im Jahr 1599 publicirten Kammer-Ordnung und der mit ihrer Handhabung beauftragten zwei Personen, wird nunmehr Folgendes bestimmt:

1. Es soll ein besonderer Hofkammer-Rath aus 5 Räten bestehen, wovon einer der Direktor und Kassirer, einer der Justitiar und einer der Sekretair ist; dem Hofkammer-Rath wird außerdem ein besonderer Hofkammer-Advokat, welcher auch als Substitut des Justitiars fungiren soll, und zwei Kanzlisten, wovon einer die Registratur verwaltet, beigegeben.

2. Das Ressort des Hofkammerrathes erstreckt sich über alle im Erzstift Köln und Best Necklinghausen, so wie über die im Auslande vorfindlichen Kameral-Intressen und Gegenstände, wozu namentlich: Bergwerke, Rhein- und Land-Zölle, Münzwesen, Kelnereien, Kammergüter, Zehnten, Kürwein, Forsten, Mast, Fischereien, Mühlen-gesälle, Erbpachts-, Zins-, Churmuths- und Leibge-winn-Güter, Pfandschaften, Dienste, Lehngesälle, Brächten, Bauten an Schlössern und Häusern, Rheinbauern, Schulden und das gesammte Rechnungswesen, so wie die Besoldungen und Gehaltszahlungen an alle churfürstliche Beamten, gezählt werden.

3. Die zwischen der Hofkammer und dem chrstl. Hofrathe zu beachtende Grenze ihrer gegenseitigen Cognition-Befugnisse in Hoheits-Sachen und Streitfällen wird festgesetzt, und außerdem

4. dem Hofkammer-Rathe (durch eine gleichzeitige besondere Verordnung) die Beaufsichtigung der Verwaltung des Defonomie-WeSENS der churfürstlichen Hofhaltung übertragen.

Bemerk. Der Churfürst Mar Heinrich hat, mit Zustimmung des Domkapitels, sub dato Bonn den 12. Decbr. 1632 eine erneuerte, der vorstehenden im Wesentlichen gleichlautende Hofkammer-Ordnung erlassen, wodurch, Behufs endlicher Regulirung des Schuldenwesens, das Personal der Hofkammer vermehrt, und auch die in dem §. 16. der erneuerten Hof-Kammer-Ordnung vom 24. Mai 1602 (Nr. 219 d. S.) enthaltene Bestimmung und Zusicherung gegeben worden ist.

49. Bonn den 8. März 1610.

Ferdinand, Coadjutor und Administrator des Erzstifts Köln.

Zur fernern Verhütung der Störung der öffentlichen Sicherheit durch das in den Nachbarlanden geworbene Kriegsvolk, wird verordnet, daß in allen erzstiftkölnischen Städten und besetzten Flecken und Dörfern streng auf das durchziehende Kriegsvolk gewacht, denselben der Eintritt in die Dörfschaften nur gegen Zurücklassung seiner Waffen an den Thoren u. gestattet, und ihm nur erlaubt werden soll, in den öffentlichen Wirthshäusern gegen Zahlung, eine Mahlzeit zu sich zu nehmen; hiernach müssen die Kriegsvölker zum Abzug aus den Dörfschaften ver-mocht, und dieselben bestmöglichst verhindert werden, Räubereien und Plünderungen, so wie Hinnwegführungen der Unterthanen (um Lösegeld zu erzwingen) zu vollführen.

50. Arnberg den 7. Januar 1612.

Ernst, Erz b. u. Chrfft.

Die in den erzstiftkölnischen Unterherrlichkeiten und Jurisdiktionen verbotwidrig stattfindende Aufnahme und Duldung der landesherrlich nicht vergeldeten und der fremden Juden, — welche Vergeltung vermöge der goldenen Bulle nur den Churfürsten, so wie den mit den Reichs-

Regalien Beliebenen, und den sonst dazu vom Reich Privilegirten zustehet —, wird mit dem Zufaze wiederholt verboten, daß hierdurch die dem Domkapitel in seinen Unterherrlichkeiten herkömmlich zustehende Befugniß nicht beeinträchtigt, und diejenigen, welche sich über eine gleichmäßige Befugniß binnen 3 Monaten ausweisen werden, nicht benachtheiligt werden sollen. Ausserdem werden die Localbehörden angewiesen, den nicht vergleideten Juden weder Aufenthalt noch Handel zu gestatten, ihre inländischen Forderungen in Beschlag zu nehmen und die ergangene Juden-Ordnung streng zu handhaben. Die päpstliche Beachtung der Letztern wird den vergleideten Juden bei Verlust ihres Geleits, und ausserdem ins besondere auch der zu Deuz vergleideten Judenthath bei willkürlicher Strafe geboten, dem bergischen Vogte zu Wülheim keinen Gehorjam oder Folge zu leisten ic.

51. Brühl den 21. Januar 1613.

Ferdinand, Erz. u. Chrstl.

Die in den Synodal-Statuten schon verbotene Vielfältigung der Gevatterschaften wird wiederholt untersagt, und sollen bei jedem Kinde nicht mehr als zwei Taufzeugen, ein männlicher und ein weiblicher, zugelassen, auch die ehelichen Einsegnungen und die Taufen (mit Ausnahme der Nothfälle) nach elf Uhr Vormittags nicht vorgenommen werden. Ausserdem wird verordnet, daß die auf der letzt gehaltenen Synode abgefaßten Verordnungen jährlich einigemal von der Kanzel verkündet werden sollen. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. II. S. 28.)

52. Regensburg den 19. August 1613.

Ferdinand, Erz. u. Chrstl.

Vertrag mit Chur-Mainz über die künftige Freizügigkeit der Personen und Güter der gegenseitigen Unterthanen bei Wohnungsveränderungen, und über die abzugsfreie Beziehung von Erbschaften aus einem der wechselseitigen Gebiete ins Andere.

Bemerk. Gleichartige Verträge sind unterm 5. April und 3. Juli 1749 mit Jülich und Berg, unterm 12.

März 1765 mit dem Churfürstenthum Hannover, unterm 13. Januar 1769 mit dem Hochstift Paderborn, unterm 25. Februar 1769 mit der Reichsstadt Aachen geschlossen und am 15. Februar 1769 eine mit der Krone Frankreichs getroffene Convention publicirt worden, wodurch das Droit d'aubaine und das zu Gunsten des Staates erhoben werdende Abschoss- oder Abzugsgeld gänzlich abgeschafft wird. — Ausserdem findet sich angemerkt, daß dergleichen Freizügigkeits-Verträge mit den königl. preussisch-ecleve- und märkischen Landen bestehen und daß überhaupt im Erzstifte Köln das Abzugs-Recht anders nicht, als gegen die Unterthanen derjenigen Länder stattfindet, worin dasselbe ausgeübt wird. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. I. S. 37 ff.)

53. Regensburg den 18. October 1613.

Mathias, Römischer Kaiser u.

Die dem Erzstifte Köln früher verliehenen kaiserlichen Privilegien de non appellando werden mit der zusätzlichen Bestimmung erneuert, daß ferner nur in denjenigen Petitorial-Klagen von den erzstiftskölnischen Unter- und Obergerichten an die Reichsgerichte appellirt werden dürfe, welche einen Werthvertrag von 1000 Gldgld. und darüber betreffen.

Bemerk. Ueber die Insinuation des vorbezeichneten Privilegiums hat das kaiserliche Kammergericht zu Speier am 21. November 1616 geurkundet.

54. Schloß Arnberg den 4. November 1614.

Ferdinand, Erz. u. Chrstl.

Empfehlen allen und jeden Unsers Erzstifts Köllen, Prälaten, Landdechanten, Pfarrhern, Stadthaltern, Amtleuten, Bögten, Scholtesen, Richtern, Kellern, Vogtesen, auch Bürgermeister, Schessen und Rath, Freyen, Curfören und sonstigen allen und jeden Unsers Befehlhaberen und Dieneren, auch Geist- und Weltlichen Unterthanen und Schirmverwandten was Standes oder Wesens die sein, unser Gnadt und alles guts, und thut euch sampt-

sich und einem jeden insonderheit hiermit kundt und zu wissen.

Demnach Wir Ambts und gewissen halber, aus Väterlicher sorgfältigkeit dahin gedacht, wie Wir aller unserer Unterthanen, nicht allein zeitliche, sonder viel mehr ewige wohlfahrt befürdern mögen. So haben Wir Uns zu der ehren Gottes, auch enerer Unser Unterthanen ewigen hays und seligkeit vorgenommen, vieler Seelen verderben zu verhüten, Unsern allein seligmachenden Glauben fortzusetzen, und wo derselbige ein zeithero darnieder gelegen, wiederumb aufzurichten und fortzupflanzen.

Und dann anfangs, damit in allen wohlbestellten Commun und Gemeinden die heimliche Zusammenkünfte verboten seien, So ist Unser gnedigster und zugleich auch ernster Befehl hiemit, daß alsolche heimliche Zusammenkünfte hiñsüran in keine weis sollen geübt oder gebraucht, noch von der Herrschaft oder jemand anders in den Häusern dem Gesindt einiche unKatholische Bücher vor- oder abgelesen werden, die nicht von alters bei chemelter Unser alten Catholischen Kirchen hergebracht, auch an jeso geübt und approbirt werden, Und wosern hiñüber jemandt frevelen, dem zugegen handtlen, Auch die unKatholische Bücher nicht hin- und abschaffen würde, Solle derselb uns und des Erzhffts General Anwälben und Brüchtenmeister nach gestalt der Person und des Verbrechens zehen Goldgulden, weniger oder mehr zu bezahlen, darab der anbringer den dritten theil zu genießen, verfallen sein.

Ferner und zum 2. solle der Pastor, entweder selbst oder durch einen darzu wolqualificirten Priester, jedes Sonntags den Nachmittag zu gewisser stundt, die Kinderpredig und Cathedrische Lehr nach unser beschriebener und in Druck außgebener Ordnung fleißig halten und continüiren.

Derowegen ist zum 3. Unser Befehl, daß ein jeglicher Mann und Frau, Mägd und Knecht, darzu auch die zum verstandt angewachsene Kinder gehalten sein sollen, in die Kirch zum Gottesdienst und Predig zu hören, Insonderheit die Hausväter und Mütter ihre Kinder, Mägd und Knecht des Nachmittags zur Kinderlehr und dem Catechismo erscheinen lassen sollen; Derohalben Unsern Beaupten die sorgfältige obacht zu tragen, daß nicht allein

von den Pastorn solche Kinderlehr nicht verabsaumet und hinterlassen, sondern auch die Hausväter und Mütter ihre Kinder und Dienstbotten, jederzeit dieselbe der gebur zu besuchen, anzuweisen, durch sichere straff ernstlich und unnachlässig angehalten werden, Inhalt näheren unsers hierüber publicirten Synodalschen Edicti.

Zum 4. solle der Pastor keinen Catholischen mit einer unCatholischer Person in die Ehe verkündigen oder einsegnen, Endlich die einsegnung auch nicht farnemen, es haben dann die beyde angehende Eheleuth Catholischer Ordnung nach, zuvor gebeichtet und communicirt.

Zum 5. solle keiner zum Bürger oder Einwohner hiñsüran zugelassen werden, der nicht von seiner Obrigkeit und Pastoren daselbst er vorher gewohnet, attestation mitbringe, seines Glaubens, Handels, Wandels und wolverhaltens, und dieselbe dem Amtman fürgezeigt habe, Und wosern sich dan befindet, daß er Catholisch und nicht verleumbt, auch solche attestation auffrichtig und nicht verdecktig, Solle derselbig, so die Bürgerschaft begeret, einen leiblichen Nydt für Bürgermeister und Raht, und wie dasselbig von alters gewöhnlich und herkommen, aufschweren, Wie solches die forma juramenti, so Wir vor diesem begreiffen lassen, mit mehreren nachführet.

Zum 6. solle keiner zum Raht noch Scheffenstul, Bürgermeisteramt, noch zum Rahtsbienner zugelassen oder gewehlet werden, der nicht ungezweiffelt Catholisch, darfür auch bei menniglich gehalten seye, Wosern aber deme zugegen gehandelt wurde, solle der unCatholischer als baldt entsetet und ein ander Catholischer durch unsere Beaupten substituirt werden, daneben auch der Raht und wer sonst daran schuldig, Uns in gebürlicher straff verfallen sein.

Zum 7. solle imgleichen auch keiner zum Provisoren oder Kirchenmeister, wie auch Opffermann, angenommen werden können, es habe dann der Pastor seines Catholischen Glaubens, auch auffrichtigen Lebens und wandels, und sonsten darzu nötiger qualification genugsame wissenschaft, daneben seinen consens und bewilligung-darzu gegeben.

Zum 8. solle kein unCatholischer Scholmeister oder Scholmeisterin in unsern Erzhffts gestatter werden, sondern wird hiemit den Pastoren befohlen die Scholen zu vисти-

ren und umzusehen, was für Wäcker zu der Kinder institution gebraucht, und da einige unCatholische gefunden würden, dieselben sollen abgeschafft, auch nach befindung der Scholmeister, oder die Scholmeisterin ihres Dienstes entsetzt, und andere aufrichtige fromme Catholische Leuth an ihre statt verordnet und angestellt werden. Wie im gleichen Unseren Ambsleuthen hienit ernstlich befohlen wird, ihre Ambsangehörige unnachlässig dahin zu weisen und anzuhalten, daß sie ihre in unCatholischen Schulen studierende Kinder innerhalb Monatszeit wier ab- und einfordern, und sich hinfüroan solches und dergleichen ver- schiedens alles bei willkürlicher Unser straff und ungnadt genßlich mußigen und enthalten.

Zum 9. solle auch keiner zum Zunft oder Gilden- meister, Geschworen, gemeinen Fürstherren, Zwölffer, Richter, Dreier oder anderen Bürgerlichen oder gemeinen Diensten und Ambter, wie die genannt werden mögen, Noch zum Hospital, Altmuß oder Brudermeister, noch zu Gotteshäusern und Clöster Provisoren oder Fürstherren, noch zu Landts oder Ambtbotten, Endlich zu einigen Geistlichen oder weltlichen Ambt und verwaltung oder gemeinen Befehl nicht gewehlet oder angesehen werden können, er seye dann sicherlich der Catholischen Religion, und habe dessen von dem Pastoren genugsame Zeugnuß den Beampten eingeliefert. Wie imgleichen in Unserm Erbstift niemanden erlaubt sein sol, hinfüroan einigen Dienstbotten auff- und anzunehmen, er seye dann Unserer wahrer Catholischer Religion, und hab dessen glaub- würdigen schein von dem Pastoren, daselbst er zuvor gewohnt, Unsern Beampten fürgelegt. Da aber in man- gel anderer jemandt einigen unCatholischen Dienstbotten notwendig einschlagen müße, solle der gehalten und ver- bunden sein, denselben zu der Catholischen Religion besten fleiß und eiffers anzuweisen und führen zu lassen, Solte alsdann in die harr keine besserung erscheinen, oder son- sten sie offenbare ergernuß von sich geben würden, Solten dieselben endlich nach umblauff eines oder zweiten Jahrs nach gestalkten Sachen wiederum ausgewiesen und abge- schafft werden, bei straff nach Unserm ermessn, Solle berowegen auch der Pastor dergleichen einwohnenden Dienstbotten jederzeit berichtet werden, dieselbe in gebür- liche obacht zu nehmen.

Zum 10. Wosern einer betreten oder erfahren wer- den möchte, der außserhalb der Statt oder seines Kier- spels an unCatholische örther sich begeben, daselbst predig- hören würd, derselb solle so oft solches beschiet, sechs Goldtgülden verfallen sein, davon dem anbringer zween Goldtgülden gefolgt werden sollen.

Zum 11. Welche sich anderswo außerhalb ihrer Pfarr an unCatholischen örthen Eßlich zusammen geben, oder ihre Kinder Lauffen lassen, Oder auch das Nach- mahl nemen, oder in ihren selbst eigenen Häuseren ein- oder das ander durch unCatholische Predicanten verrich- ten, Endlich ihre Kinder langezeit, nicht ohne verdacht ungetauft liegen lassen, Dieselben sollen nach gestalter Sachen mit funfftzig, vierzig, dreißig, zwanzig, zehen Goldtgülden, auch hoher nach Unserm ermessn und ge- stalt der Person und uferfahung, gestrafft, und dem an- bringer der dritte theil darob zu genießten zugelegt sein, die beharrlich ungehorsame aber des Landts und Erbstifts genßlich verwiesen werden.

Zum 12. Solle auch keiner zu der Hailigen Lauff und Firmung unCatholische Gevattern bitten oder gebrau- chen, jedesmahls bei straff sechs Goldtgülden, und sollen nichtsweniger solche unCatholische Gevattern von den Pastoren abgewiesen werden, Imgleichen auch Unser ern- ster will und mahnung ist, daß die Pastoren und Seel- sorger Unseres Erbstifts allen und jeden ohne einichen respect oder unterscheidt der Personen ins künfftig, in- halts Unserer publicirter Synodalischen Statuten nicht mehrer Vatten oder Götten als zwö, ein Manns und ein Frau Person zu jedem Kinde bei der heyllichen Lauff und Christlichen wiedergeburt gestatten sollen, bei straff zehen Goldtgülden, sowol von dem Pastoren als demjenigen, so die Vatten oder Götten erbetten, unnachlässig zu be- zahlen.

Zum 13. Solle jedermanniglich alle in Unserm Er- stift gewönlich und gebottene Fevertage feyrtlich zu hal- ten schuldig und verbunden sein, bei straff sechs, sieben, acht, neun, zehen Goldtgülden, nach gestalt des ungehor- samts und der ubertretung.

Zum 14. Solle in Unserm Erbstift am Freytag und Samstag und an andern von der Christlichen Kirchen gepottene Fasttagen niemandt Fleisch verspeisen, oder auch andern fürsetzen, jedesmahls bei straff sechs Goldtg.

Zum 15. Sollen die Ampfeuth allen und jeden Wein- und Bierwirthen ernstlich einbinden und befehlen, am Son- und Feiertage bei wehrender Mess und Predig niemanden (außerhalb dem durchreisenden Wandersmann) in ihren Wirthshäusern Wein oder Bier zu zapfen und furzuseßen, auch für geendtem Gottesdienst solche Häuser nicht zu eröffnen bei Straff drei Goldtgulden. Und wofern deren Einwohner einer bei wehrenden Göttlichen Andern im Wirthshaus betreten würde, solle derselb jedesmahls gleich den Wirthen umb drei Goldtgulden gestrafft werden.

Zum 16. Solle auch bei wehrenden Göttlichen Diensten niemanden erlaubt sein, vor der Kirchen oder auf dem Kirchhoff, wie auch auff dem Markt öffentlich zu wandern und zu spazieren, auch daselbst keine spiel, weltliche und üppige Handel, Brandterweinzechen oder dergleichen verstatet, die übertreter aber jedesmahls umb drei Goldtgulden unanachlässig gestrafft werden, derowegen auch hinfür an den Son- und Feiertagen bei wehrenden Gottesdienst, und vor eilff Uhren nicht öffentlich einkaufft oder verkauft werden solle, bei straff nach ermessigung.

Zum 17. Solle niemandt auß der Kirchen lauffen bei wehrenden Gottesdienst, sonderlich aber ehe und bevor er ein Amt der heyligen Mess völlig angehört habe, bei straff zween Goldtgulden jedesmahls.

Zum 18. Sollen auch keine Esegnungen zu der Ehe und Hochzeiten innerhalb der Christlichen Kirchen verpot, bei straff zehen Goldtgulden, gehalten werden, wie nicht weniger die Pastoren und Seelsorger nach den eilff Schlägen zur Mittagszeit einiche Ehliche Esegnung nicht vornehmen, Auch das heilige Sacrament der Lauff außser der Kirchen (es erfordere dann die höchste und eusefste noth) nicht ertheilen sollen, bei straff nach Unserm ermessen.

Zum 19. Wird unsern Beambten ernstlich auffgeben und befohlen, die fleißige aussicht zu haben, damit in Unserm Ergßißt einiche unCatholische Predikanten sich nicht underschleiffen, daselbst heimliche Mottierung und Winkelpredigen halten, Kinder tauffen, Ehe eineseignen, oder das vermeinte Nachtmahl reichen, damit ihre verpottene Lehr zu vieler Seelen unheil und verderben fortzupflanzen, wofern aber einer hierüber betreten würde, solle derselb

alsbalbt gefenglich angehalten und Wir zu fernerer gebürlicher verordnung dessen unverzüglich berichtet werden. Da auch von den wiederwärtigen Religionverwandten jemand öffentliche ergernuß von sich geben, den hochheiligen Sacramenten in oder außserhalb der Kirchen, auf den Strassen oder bei den Processionibus und Wahlsfahrten einige irreverenz und mehr erzeigen, mit den Christlichen Ceremonien gespödt oder gelächter treiben, oder sonst unserer wahren Catholischen Religion in einiche weeg despect oder verachtung zufügen würde, solle derselbe nach gestalt des verbrechens jederzeit ernstlich bestraft, und da solche vermahnung bei ihnen in die harr nicht würten sollte endlich unsers Ergßißts verwiesen werden.

Zum 20. Solle der Pastor die wiederwertigen Religionverwandten einen nach dem andern fürbescheiden, ihre Religion recht erforschen, sie erinnern, vermahnen und nach allen vermögen zu dem rechten Schafftall einführen, mit dem anhang, wofern sie sich nicht untergeben und weisen lassen, sondern halstarrig auf ihren irthumben bestehen solten, daß alsdann Ihre Churf. Durchl. endlich der Statt und Ergßißts sie verweisen werden.

Zum 21. Solle keiner, der nicht mit andern Catholischen Bürgern oder Bürgerinnen und Underthanen gleiches iven Vorfahren zur Kirchen und Gottesdienst gängen, der heiligen Sacramenten darin genossen, es wäre dann daß er sich in seinem letzten zum wahren Glauben bekehret, auff dem gemeiheten Kirchhoff begraben werden, sonder dessen, weil sie sich von den Catholischen in deren Religion für sich selbst abgesondert haben, auch in der Begräbnuß von ihnen abgesondert verpleiben.

Zum 22. Solle jezt gemelten abgesonderten kein gemein orth verstatet oder vergünnt werden, daselbsthin sie zusammen zu bringen und zu begraben, noch auch dergleichen abgesonderter Körper in durch und außserhalb der Statt, auch sonst auffm Landt mit dem Gselentz oder gebräuchlicher Vergleitung zur Erden bestatten werden.

Dann würde einer oder mehr dawider handtten, der oder dieselben sollen nach gelegenheit der Person unanachlässig gestrafft werden, darnach sich ein jedweder zu richten hat, sich selbst für schaden und weiterung zu verhüten, auch unsere Beambten sich ihres Befehls zu verhalten, dann also Unseres gemüths zuversichtlicher will, und endlich auch ernstliche meinung ist.

55. Bonn den 2. November 1615.

Ferdinand, Erz. u. Chrff.

Vierzehn Tage nach dem Zahlungstermine der im rheinischen Erzstift ausgesprochenen Steuern (Landessteuern), muß jeder Steuerpflichtige seine Quote entrichten, woran er während dieser Zeit von acht zu acht Tagen zu erinnern ist; die dennoch Säumnigen sollen, anstatt militärischer Execution, für jede fernere 8 Tage Säumniß 10 pC. ihrer Steuerquote zugesetzt und so lange fortlaufend entrichten, bis Steuer und Zusatz bezahlt sind. Für die jedesmalige Annahmung erhalten die Boten 8 Albus vom Säumnigen. Dieselbe Maßregel soll gegen die alten Steuerrestanten, und zwar acht Tage nach der vorzunehmenden ersten Annahmung, angewendet werden und ebenfalls gegen diejenigen Denitoren, welche wegen gegründeter, aber in den ersten acht Tagen nach Ausschreibung der Steuern nicht vorgebrachter Reklamationen ihre Steuerquoten nicht entrichtet haben. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. I. S. 73.)

56. Bonn den 25. August 1616.

Ferdinand, Erz. u. Chrff.

Churfürstliche Brüchten-Ordnung, wodurch (in 33 §§.) die Art der Verhängung der Brüchtenstrafen, deren Nachweisung und Berechnung, deren Thätigung bei den Brüchten-Vorhören durch den Brüchtenmeister oder Revisor in Beisein der Lokalbeamten, die Untersuchungsweise der zu bestrafenden Vergehen, die dem Brüchtfälligen zustehenden Rechtsmittel, die prompte Erhebung der Brüchten u. s. w. bestimmt und befohlen werden. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. I. S. 245.)

Bemerk. Im Archive zu Arnberg findet sich ein Druckwerk in Folio, betitelt: „Brüchten-Ordnung des Erzstifts Köln und Bisths Neuchinghausen. Anno 1693.“ Dasselbe ist aber nicht mit Ort und Tag des Erlasses versehen und es fehlt ihm ebenfalls die übliche Vollziehungs-Formel, deshalb und weil diese jüngere, in 60 §§. abgefaßte, Brüchten-Ordnung auch in der von den churfürstlichen Landständen veranstalteten Ebliten-Sammlung nicht angekreuzt wird, ist

wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß es nur ein Entwurf zu einer neuen Brüchten-Ordnung gewesen und dabei geblieben ist.

57. Bonn den 18. October 1617.

Ferdinand, Erz. u. Chrff.

Bei der großen Unsicherheit des Rheinstroms und der Landstraßen, welche durch die Räubereien und Plünderungen der in den Nachbarlanden entlassenen Kriegsvölker aufs Höchste gesteigert wird, werden die erzstiftsheimischen Lokalbehörden angewiesen, mit Zuziehung der ausgesetzten Schützen und unter ihrer und der churfürstlichen Truppen gegenseitigen, durch Bloßenschlag aufzubietenden, Assistenz, dergleichen streifendes Gesindel und verdächtiges Reiter- und Fußvolk mit gewaffneter Hand zu verfolgen und daselbe, wenn es sich nicht durch gehörige Pässe legitimiren kann, ohne Rücksicht, ob es sich für spanisches oder staatliches Kriegsvolk ausgiebt, zu verhaften.

58. Bonn den 13. März 1618.

Ferdinand, Erz. u. Chrff.

Mit Bezugnahme früherer Bestimmungen, wird es den zur Jagd nicht Berechtigten im rheinischen Erzstift, bei 20 Goldg. Strafe, wiederholt verboten, sich des Jagens und Schießens des großen und kleinen Wildprets, so wie der Störung der Wildbrut zu unterfangen; den adelichen Landsassen und andern Berechtigten bleibt es gestattet, ihr hertömmliches Jagdrecht „nach mit gebührender Maß“ auszuüben; jeder Eigenthümer eines Hundes muß denselben, bei Strafe von 5 Goldg., einen ellenlangen Knüttel am Hals befestigen; die Angeber von Jagdrevoltern sollen einen Brüchten-Antheil erhalten.

59. Bonn den 1. September 1620.

Ferdinand, Erz. u. Chrff.

Mit Berücksichtigung der auf mehreren Münz-Probations-Tagen des Niederrheinisch-westphälischen Kreises ge-

machten Vorschläge, wegen höchnöthiger Gleichförmigkeit der Münzkurse in den erzstiftsfürstlichen und benachbarten jüdisch-bergischen und cleve-märkischen Landen, so wie in der Stadt Cöln, wird verordnet, daß in den Kemtern Neuß, Erbrath, Hülchrath, Liedberg, Linn, Uerdingen, Dedt, Kaiserswerth, Kempen und (Rhein-) Berg, so wie im Vest Recklinghausen, „wo die Münz nach Gulden und „Albus nach leichter Wehrung pflegt ausgegeben zu werden,“

1. die nachstehend sub Lit. a. verzeichneten Münzsorten vom 1. Novbr. d. J. an, einzig und allein und nur zu den beigesetzten Werthen, empfangen und ausgegeben werden, alle übrigen Münzen verrufen sein sollen,

2. daß nur nach denselben Münzsorten und Werthsätzen künftig gehandelt und contrahirt werden dürfe, wogegen aber die früherhin abgeschlossenen Verträge, zwar nach dem zur Zeit der Abschließung gewöhnlichen Münzkurse, jedoch nur in unverrufenen Münzsorten erfüllt werden sollen, und daß

3. die sub Lit. b. verzeichneten Münzen nur noch bis zum 1. Jan. f. J. zu den beigesetzten Werthen kursiren, dann aber ebenfalls ganz, so wie mehrere in einer beigefügten Abbildung bezeichnete unterhältige Dukaten und Goldgulden sofort, verrufen sein sollen.

Verzeichniß Lit. A.

Guldene Münzsorten.

	Guld.	alb.	flr.
1 guter Goldgulden, auf des heil. Reichs Fuß und Gehalt gemünzt	5	—	—
1 alter Rosenobel	15	—	—
1 neuer Rosenobel	14	16	—
1 alte Schiff u. Henrichs Nobel	13	8	—
1 neue Schiff u. Blämsche	11	21	—
1 doppelte Dukat	13	8	—
1 einfache Dukat	6	16	—
1 dopp. gülden Albertiner	9	—	—
1 engl. Jacobiner u. niederl. Alder	18	—	—
1 alte doppelte Milreis	13	7	—
1 neue vierfache portugiesische Cruzat	21	6	—
1 alte kleine Cruzat mit + u. †	6	3	—
1 sonnen u. franze Krone	6	3	—
1 hispanisch Pistolet u. burgund. Gren	6	3	—

	Guld.	alb.	flr.
1 italienisch Pistolet	5	17	—
1 alter Engellot	10	—	—
1 alter gülden Lem	7	12	—
1 neuer geldrischer u. freyscher Ryder	5	18	—
1 lüttiger Goldgulden	4	9	—
1 kaiser od. Carolus u. Clemmer Gulden	3	3	—

Silberne Münzsorten.

1 alter valvirter Reichsthaler	4	2	—
1 neuer brabantischer oder burgunder Thaler (halbe und viertel im Verhältniß)	4	—	—
$\frac{1}{2}$ derselb oder 1 brabant. Schilling	—	12	—
$\frac{1}{2}$ Schilling	—	6	—
1 neuer brabant. silbern. Ducaton	5	—	—
1 alter gewichtiger Königssthaler	4	9	—
5 unbeschnittene Königssthaler oder ganze englische Schilling und halbe Franken	4	9	—
$\frac{3}{4}$ alte u. neue Kopfstück, Realen u. halbe englische Schilling jedes Stück	—	10	—
$\frac{1}{2}$ Realen, Blafferten und Stöters	—	5	—
1 hispanische Matten so gewichtig	3	18	—
1 silberu Kaisers Gulden, alter Berg. Thaler	3	—	—
1 alter seeländischer Thaler	2	4	6
1 lüttiger Thaler	1	21	—
1 neuer Mezerblanken	—	4	6
1 Rader albus	—	3	4
1 Rader schilling	—	1	8
1 Bettmenger und Schillingpfennig	—	—	10
1 Raderpfennig und Lupschen	—	—	2 $\frac{1}{2}$

Verzeichniß Lit. B.

1 lüttigische, Eßdanische oder Bullionische Pistolet	5	4	—
1 Lotringischer, Eßdanischer, Ranziger u. neuer Mezer Goldgulden	4	12	—
1 pommerisch Stettinischer Goldgulden	4	9	—
1 großer Bullionischer Thaler	3	—	—
1 Bourbonisch, Bullionisch-Eßdanisch, Nivernisch, Spinola, Ferrarischer u. Mantuanischer Thaler	2	4	—
1 portugiesisch und lothringischer Schlieffer	—	22	—

Bemerk. Gleichzeitig und zu demselben Zwecke sind in Jülich und Berg, sodann auch im Herzogthume Cleve ähnliche Edikte ergangen, Conf. dieselben in der jülich-bergischen Provinzial Ges. Saml. S. 72 und in der cleve-märkischen Prov. G. Saml. S. 241.

60. Arnberg b. 1. September 1620.

Landdrost in Westphalen im Namen des Churfürsten.

Die im Herzogthum Westphalen stattfindenden ruinösen Ausübungs-Arten der Fischerei, mit Angeln, Schlagtuchern und andern Instrumenten, oder auf eine sonstige in der Polizei-Ordnung verbotene Weise, werden streng untersagt; Contraventionen sollen mit Pfändung der Fischereigeräthe und Fische und mit einer Strafe von 10 Mark belegt werden, wovon der vierte Theil dem Denuncianten zugelegt werden soll.

61. Ohne Erlaß-Ort d. 28. Juli 1621.

Ferdinand, Erz b. u. Chrff.

Provisional-Vergleich mit dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm wegen der, rücksichtlich der geistlichen Jurisdiction in den jülich- und bergischen Landen, entstandenen Erungen. — Mit Bezugnahme des von dem Herzogen Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg und Grafen von der Mark und Ravensberg unterm 20. März 1551 über die Grenze und Wirksamkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit erlassenen Regulativs, werden: 1. die Sachen bezeichnet, welche vor den geistlichen Richter gehören; 2. die Erkenntnisse über Ehesetzungen dem weltlichen Richter vorbehalten; 3. die Bestätigung und die Aussicht auf die Vollstreckung der Testamente der Geistlichen, (—welch Letztere jedoch auf bewegliche und erworbene unbewegliche Güter beschränkt sind —) dem geistlichen Richter überwiesen; die dabei wirklich eintretenden Exekutionen aber dem weltlichen Richter zuständigen Gebühren für die Bestätigung der Testamente der Geistlichen regulirt; 5. der Erbsanspruch ab intestato beim Tode eines Geistlichen festgesetzt; 6. der

geistlichen Obrigkeit nur die Aussicht und Mahnung der Exekutoren der Testamente weltlicher Personen, in welchen ad pias causas testirt ist, zugesprochen; 7. die Art und Nothwendigkeit der geistlichen Investitur und des landesherrlichen Placitums für Neuingesetzte in geistliche Aemter und Lehnen, sodann auch die desfalls zu erhebenden Gebühren bestimmt; 8. das Forum für Streitigkeiten *super jure patronatus* bezeichnet; 9. die herkömmliche erzbischöfliche Bestätigung der Decanaten in Collegiat-Einstern (mit wechselseitigen Vorbehalten) beibehalten; 10. die geistliche und weltliche Cognition in Streitigkeiten über das Eigenthum, den Besitz oder die Verpachtung geistlicher Güter regulirt; 11. das Forum für Streitigkeiten zwischen geistlichen und weltlichen Personen bestimmt; 12. die Haltung, Bildung, Cognitionsbefugniß und Prozeßform des herkömmlichen Kirchen-Sendis festgesetzt; 13. den Land-Decanats-Gerichten die Erkenntniß in Ehesachen in erster Instanz, vorbehaltlich der Appellation an den Erzbischof, überlassen; 14. der Renser Decanats-Bezirk in zwei, durch den Rhein getrennte, Decanate getheilt und vom ostheinischen Theile der Düsseldorf-er Decanatsbezirk gebildet; 15. die der Cognition der Landdechanten nicht unterworfenen Fälle und Personen der Erkenntniß besonders anzuordnender geistlicher Commissarien überwiesen; 16. der geistliche Prozeßgang in zweiter Instanz und die desfallsigen Zeugenverhöre auf das Inland beschränkt, in so fern nicht besondere Fälle, das Erscheinen der Delinquenten und Zeugen vor ausländischen Gerichten erheischen; 17. die erzbischöfliche und landesherrliche Concurrenz bei geistlichen General- und Spezial-Visitationen, so wie 18. bei Verhaftungen und Bestrafungen von Geistlichen wegen großer Verbrechen und geringern Vergehen festgesetzt. (Conf. d. G. d. Bd. 1. S. 23 u. Jülich-Berg. Prov. Gesetz-Saml. S. 73.)

62. Schloß Brühl den 12. März 1622.

Ferdinand, Erz b. u. Chrff.

Unter Bestätigung der Bestimmungen, welche in den in den Jahren 1596 und 1614 publicirten Religions- und Polizei-Ordnungen enthalten sind, werden zur Beförderung der Frömmigkeit und guten Sitten, so wie zur Un-

terdrückung der Laster und Verbrechen, die auf Uebertretung der kirchlichen, stiftlichen und polizeilichen Vorschriften haftenden Straten ausführlich bezeichneter, und soll das gegenwärtige Edict im ganzen Erzstift Köln gehörig publicirt und allmonatlich am ersten Sonntage von der Kanzel abgelesen, desgleichen an zwei bezeichneten Sonntagen im Jahre die Religions-Ordnung von den Pfarrern, mit Ermahnungen begleitet, sodann auch die Polizei-Ordnung halbjährig bei den Herrengedingen und Gerichten, unter besonderer Versammlung sammtlicher Gerichtsunterthanen, von den Gerichtschreibern abgelesen werden. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. II. S. 4.)

3. Bonn den 13. März 1623.

Ferdinand, Erz b. u. Chrff.

Zur Erneuerung der frühern Bestimmungen, wird im rhein. Erzstifte allen Nichtberechtigten die Ausübung der Jagd und die Benachtheiligung der Wildbahn streng verboten; herumlaufende Hunde müssen, bei 5 Goldgl. Strafe für den Eigenthümer, mit einem ellenlangen Knäppel am Halse versehen sein; die nicht amtlich dazu verpflichteten Denuncianten von Jagdfreveln erhalten einen Antheil der Brächte und sollen die gefunden werden den Hirschgeweihe gegen eine Belohnung den Jägern abgeliefert werden. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. I. S. 138.)

Bemerk. Im Jahre 1630 ist die obige Verordnung erneuert und dahin geschärft worden, daß für größere Jagdfrevel 30 Goldgl., und für nicht geknappelte Hunde, so wie für Störung der Wildbrut und Aufstellung von Hasenschnitten in den Feldern, 10 Goldgl. Strafe erlegt, und die Hälfte der Brächten den Denuncianten gegeben werden soll; sodann ist auch den Berechtigten befohlen worden, die Jagd zur rechten Jahreszeit auszuüben. — Unterm 29. April 1634 ist die letzte Verordnung mit dem Zusatze wiederholt worden, daß die Jagd von Otern bis nach der Ernte jedes Jahres nicht ausgeübt werden dürfe. — Auf Beschwerde der erzstiftlichen Ritterschaft ist am 19. Mai 1662 den Ausländischen und den durch alt adeliche Sitze und andere Güter nicht Berechtigten die Jagd wiederholt verboten, und unterm 15. Mai

1676, 5. Mai 1678, 20. März 1680 und 4. Aug. 1739 das allgemeine Verbot der Jagdfrevel, die Festsetzung der Jagdzeit unter alleiniger Ausnahme des großen Wildes, so wie der Befehl zur Hegung der Hasen und rothen Feldhühner in den Jagdvieren, erneuert und ertheilt worden. (S. I. c. S. 139 — 144.)

64. Bonn den 4. September 1623.

Ferdinand, Erz b. u. Chrff.

Bei dem durch die schwierigen Zeitverhältnisse veranlaßten dringenden Geldbedürfnisse, wird, mit Zustimmung des Domkapitels, die anticipative Erhebung der Termino Andreae erfallenden Simplen im rheinischen Erzstifte befohlen und die Einsendung der Gelder binnen vierzehn Tagen, bei Strafe der Exekution, verordnet.

65. Stadt Arnberg d. 30. August 1629.

Ferdinand, Erz b. u. Chrff.

Empfieten Unsern so wohl Geist- als Weltlichen Standts Beampten und Underthanen Unsere Gnadt, und fügen demnechst denselben zu wissen.

Demnach Wir durch Unsere General-Vicarien und geistlichen Commissarien in Unseren Westphälischen Ländern von etlichen Jahren vermag und einhalts der geistlichen Rechten und Synodatischen Statuten, die Kirchen, Gotteshäuser, Hospitalen, Bruderschaften, gottselige fundationes visitiren, und sonst was Religionsachen, Sitten und Wandel der Christgläubigen Uns von Gott dem Allmächtigen anvertrauten Seelen antreffen thut, fleißigst erforschen lassen, Aber dabei verschiedene Defecten, Mängel, Mißbräuch und Verläuffe befunden, deren remedirung die höchste unvermeidliche Nothurfft erfordert, so haben wir aus Uns aufliegender pflicht, Erzbischöflichen Ambts und gewissen halber nit umgehen können, dazjes nig so über solch Defecten, Mängel, Mißbräuch und verläuff zu statuiren, und zu verordnen was zu befürderung der Ehren Gottes, erhaltung Christlichen Wandels, auch Gottseligen fundatoren wolgerichte Intentionen, und Vert-

pflanzungen unser wahren allein seligmachender Catholischer Religion gebeylich gereicht. Derowegen wir nachstfolgenden Recessum, nach Uns beschehener underthenigster Relation aufsetzen, fleißigst erwoogen, bestetigt, und endlich publiciren lassen; wie wir dann hiemit und krafft dieses bestetigen und publiciren: und dabey demselben in allen und jeden Punkten, wie solcher Recessus einen jeden antreffen würde und mögte, zu gehorsamen und nachzusehen, auf hernechst benenne oder arbitrari straffen gnedigst und ernstlich befehlen.

Zum 1. wollen Wir, daß alle diejenigen, welche in vim juris patronatus zu Recht, oder aus wolherbrachter Gewohnheit einen oder mehr Pastore, Vicecuraten, Vicarien und Capellanen zu verordnen und zu halten schuldig, Inwendig sechs Monaten nach Publication dieses, solche Pastoren, Vicecuraten, Vicarien und Capellanen, welche fromme, wollqualifizierte und von Unserem Vicario Generali oder Geistlichen Commissarien approbirte Priester seyn, ernennen, präsentiren, anstellen, auch selbige mit gebürlicher Priesterlicher Competents und Gehalt ehrlichen versehen. In widrigen Fällen befehlen Wir, die Patronen so einige Güter, Hove, Zehenden und Gefälle, auf welchen Sie die Pastoren, Vicecuraten, Vicarien und Capellanen zu unterhalten verpflichtet seyn, zu gebürlichem Unterhalt anzumahlen und in entsehung des gehorsams die Güter, Hove, Zehenden und Gefälle so lang in Arrest zu legen, bis diesem unserm Befehl gehorsam geleistet. Es sollen auch unsere Land- und Dörste, Burgräben, Richtern und andere Beampten, auf ersuchen unser Geistlicher Commissarien, alsbald zu vorbezagtem Effect brachium saeculare ertheilen und aus den arrestirten Gütern den Pastoren, Vicecuraten, Vicarien und Capellanen, vor eins Jahrs Underhalt, so viel als unser Vicarius oder Commissarii ermessen, zuerkandt und beilegt werden. Ingleichen wollen wir, daß alle Beneficiati, wes Stands, Namens und Wesens die seyn, bei und in ihren Beneficiis persönlich residiren, ihre Diensten selbst verrichten: Den Beneficiatis aber welche nicht in propria persona residiren, sollen gleicher Gestalt ihre Renten sequestrirt und davon pro rata temporis so viel entzogen werden, daß der Priester, welcher die Schuldigkeit des nicht residirenden Beneficiati verricht, zum wenigsten ein Reichthum vor jede Messe genießen möge. Die

aber welche ein ganzes Jahr nicht residiren, sollen ihrer Beneficiis thatlich beraubt und entsezt seyn. Welche vor Publication dieses, hierüber einige Dispensation, privilegium oder indultum erhalten oder zu haben vermeinen, dieselbige sollen vor nächstkünftigem Osterfest obbesagtem Unserm Vicario oder Geistlichen Commissarien solches vorzeigen. Und welche nach dato dieses, besagtes Unseres geistlichen Vicarii oder Commissarien vidimus, approbation oder Ratification nicht erhalten und vorzeigen können, denselbigen sollen obgerürte Dispensationes, Privilegia oder indulta wider die wirkliche Execution dieses gegenwärtigen Decreti nicht schützen noch helfen. Dafern auch wegen des jährlichen Gehalts Sie sich mit den Capellanen oder Substituten nit vergleichen können, sollen Sie beiderseits solches an berürten Unsern Vicarien oder geistlichen Commissarien gelangen lassen und dessen oder deren billigmessiger Verordnung sich, mit Hintansetzung aller Einreden und Appellation, undergeben.

Und demnach zum 2. der Underhalt der Geistlichen an vielen Orten gering, ohne dem auch nit geziemet, daß die Geistlichen viele und große Gastmale anstellen: derowegen wird den Pfarrherren hiemit befohlen, die Gastereyen, welche sie etlichmal im Jahr vor die Kirchendienere und andern pflegen anzustellen, genglichen abzuschaffen. Im fall der Contravention sollen Sie von unsern Commissarien mit Brüchten nach ermessigung des Uebersahrens und der Personen qualität belegt werden.

Zum 3. bei haltung des Synodi soll den Pfarrherrn ebenfalls bei zehn Goltgulden straff, einige Gast zu laden verboten seyn, und nur allein dem Archidiacono und Decano neben beihabenden Dienern eine nothdürftige Mahlzeit umb gebürliche erstattung angericht werden.

Zum 4. Die Pfarrherrn, welche die Kinderlehr zur gebürlicher Zeit nicht halten, so oft sie selbige unterlassen, sollen von unsern Commissarien in gebürliche straff genommen werden und dabei verbunden seyn, die Eltern welche ihre Kinder und Gesindt darzu nicht schicken, der Weltlicher Obrigkeit anzumelden, umb sothane mit ernstlicher straff darzu anzuhalten, und da das Gesindt sich darin widerwärtig verhalten würde, sollen Unsere Weltliche Beampten dieselbe mit willkürlicher Straffen, nach befindung ihres Ungehorsams, dazu zu nöthigen und anzuhalten schuldig

seyn; diese Strafe aber soll zu behuff des Orts Kirchen applicirt werden.

Zum 5. Die Religions-Ordnung, (vom 4. Novbr. 1614 Nr. 54. d. S.) wie auch concilium Tridentinum de Matrimonio, sollen alle Quartalen eines jeden Jahrs vor den Pastoren öffentlich ab der Kanzel dem Volke vorgelesen, und auf welche Tage solche Publication beschehen aufgezeichnet werden, damit die Leuten keine Ursachen haben, gegen des heiligen Concilij reformation und unsere Religions- und Polizey-Ordnung, wegen Unwissenschafft sich zu entschuldigen.

Es sollen auch zum 6. alle Pastores mit mehr Gevatteren dann einen Mann oder eine Frau oder zum höchsten einen Mann und Frau, so Unserer allein Seligmachender Catholischer Religion seyn, bei der heiligen Taufe zulassen und keine Kinder an andern Orten dann in der Pfarrkirchen tauffen, diejenige auch welche solches anders verfaßt, inwendig Monatlicher Frist nach Verkündigung dieses, sich ein besonder Buch verschaffen, darin die getauften mit Namen und Zunahmen, und Gevatteren: Item ob sie ehelich oder unehelich gezeuget seyn; Wie dann auch die Copulati und verstorbene, mit Anzeig Jahrs und Tags, verzeichnet werden, und solches bey Straff fünf Goldgulden.

Diemeil zum 7. das heilsame Sacrament der letzter Delung, an etlichen Orten in Abgang gerathen und unerachtet deren in voriger General visitation gegebenen Necessen noch überall nicht wieder in üblichen Brauch gebracht; Als wird den Pastoren hiemit bei arbitrii straff daß sie ihre Pfarrfinder zu berührtes Sacramenti wirkliche Empfangung ernstlich ermahnen, die Nutzbarkeit desselben erklären, und welche solches aus Verachtung nit annehmen wollen, auch zur Christlicher Begräbnuß nit gestatten, anbefehlen.

Wie, zum 8. die Pastores der Abgestorbenen negste Freundt und welchen solches zu thun obliegt, ermahnen sollen, daß sie die Erequien vor die Hauptleichen ihrer Abgestorbenen inwendig Monatlicher Frist halten lassen, davon wann sie vor reich gehalten werden, es seye Haus herr oder Frau, zum wenigsten ein Reichsthaler, von den Mittelmäßigen ein halber Reichsthaler, von den Eeringen ein Reichstort soll gegeben werden. Dem Armen aber

soll man um Gottes willen dienen. Da aber sich befinden wird, daß ein Mehrers an Speiß und Trant zu geben hergebracht seye, solches solle allermassen präservirt und vorbehalten seyn. Es stehet auch einem jeden überdies alles seine Freygebigkeit bevor, und sollen nicht allein die Freundt, sondern neben denselben die Nachpauern bei dem heiligen Ambt der Seelenmassen aus Christlicher Lieb sich gebürlich einstellen.

Zum 9. sollen alle Kirspels-Kinder, so wol Manns- als Frauenspersonen, welche über zwölf Jahr alt seyn, an den vier hochzeitlichen Festen, unter dem Ampt der heiligen Messen zum Opfer zu gehen schuldig seyn, und solches keiner gestalt zu underlassen.

Zum 10. sollen die Pastores und Custodes von allen Güttern, welche wüste gebauet werden, wie dann auch von den Häusern, und wo dieselbe verfallen, von den Stetten eben so wol als von andern, den gewöhnlichen Meßhaber und Korn, so von Alters davon entrichtet, Jährlich erheben und die Detentores, welche sich hierin weigerlich erzeigen, sollen auff ersuchen der Pastoren, durch gebürliche Mittel von der Obrigkeit die erstattung zu verschaffen, ohne einige Verlängerung angestrengt, die Pastores aber, so solches verabsäumen, sollen durch unsrer Siegeler, auf befehl Unseren Vicarien und Geistlichen Commissarien, in gebürliche Straff genommen werden.

Zum 11. sollen die Pastores, Capellani und Custodes an den Orten da es hergebracht, von Unterhaltung und Belohnung der Hirten, Schaffer und Schweinen befreiet seyn, die jene so sie in solcher Befreyung zu betrüben undersuchen, sollen von der Weltlichen Obrigkeit mit gebürlichen Straffen zu beueß der Kirchen belagt werden. Da es aber nit herbracht und eine gemeine Drift ist sollen des Pastoris seiner eigener Kühebesten vier, Schweine vier, auch zwölf Schaaß auf gemeiner Weide frey gehalten werden. Von den übrigen Besten ins gemein sollen sie, gleichs den Nachpauern, die Hirten halten. Die Turbatores aber, wie nächst vorhin gesetzt, von der Weltlicher Obrigkeit bekräftigt werden.

Zum 12. sollen die Jährliche Pfächte den Geistlichen, zwischen den Festtagen S. S. Martini und Petri, an guten Marktgebigen Korn, in ihr gewahrhaft eingeliebert werden und die Obrigkeit auf anrufen gegen die säumig Execution ohn Vorzug verhängen.

Zum 13. wird allen Pastoribus hiemit bei Straff zehn Goldgülden anbefohlen, ihren Parochianis bei gleicher Straff aufzulagen, daß sie alle ihre Ketzerische Bücher inwendig acht Tagen nach Publicirung dieses, ihnen den Pastoribus einliefern und keine dergleichen, oder auch andere uncatholische Bücher wiederum an sich bringen, Mit dem Anhang, dafern nach Umblauf solcher Zeit einig uncatholisch Buch bei einem oder andern gefunden würde, daß alsdann derselbige die voranbedräuete Geldstraff unnachlässig erlagen und entrichten solle.

Zum 14. Welche den Kirchen oder Geistlichen schuldig sein, sollen ihre Bezahlung entrichten, so wohl in der Ablose als Jährlicher Pension, vermög und laut darsüber sprechenden Verschreibungen, oder in deren Ermangelung, nach laut der alten Registreren, und wirdt hierbei allen der Geistlicher Renten Aufseheren, so wol Geists als Weltlichen Personen auferlegt, die vorberührte Zahlung unnachlässlich einzufordern und keine andere anzunehmen. Die Weltliche Obrigkeit soll ebenfalls auff anrufen in diesen Fällen unverlangte Execution zu verhandeln verbunden seyn.

Zum 15. den Pastoren und andern Geistlichen soll allezeit frey stehen, Ihr Kirchen Land nach Umblauff einer Dunderreise oder gewin Jahren einem abzunehmen und den andern ihres gefallen zu elociren und welche sie hiehin sich unterfangen zu behindern, sollen umb zehn Goldgülden bestraft werden.

Zum 16. Es sollen die den Kirchen, Pastoraten und Armen Zugehörige bis anhero zu schlechtem Gewinn ausgehandelte Länderey und Güter nicht über fünf oder sechs Jahr elocirt, und nach deren Umblauf von neuem beweiokaufet werden, welche Weinkauffe mit den Provisoren (wie an etlichen Orten der Mißbrauch eingerissen) sondern den Pastoren, Kirchen und Armen zum besten kommen sollen.

Zum 17. wird allen Pastoren, Capellanen, Vicarien und Provisoren der geistlichen Gütern ernstlich befohlen und auferlegt, daß wo der Kirchen, Capellan, Armen, Hospitalen und Bruderschaften ligende schlechtes Gewinngüter, es seyen Ländereyen, Wiesen, Gärten, Gewälder, Gewässer, Häuser oder andere nutzbare Dingen umb ein geringes von den Einhabenden gebraucht werden, solche Güter auf billige Pachtungen zu versteigern. Dann es

ein ungereimt Ding ist, daß ein Weltlicher Haushalter seine Haab und Güter zum höchsten ausspachte und der Kirchengüter Administrationes vernachlässigen, wie bis anhero beschehen, in keine gebürliche Obacht genommen werden.

Zum 18. Damit der Kirchen, Pastorat und andere Geistliche Länderey desto besser erhalten, und die Successores beständige Nachricht haben mögen, wird den Pastoren und Provisoren anbefohlen, daß Sie mit Zuziehung eines verständigen Landmessers die Geistliche Ländereien, Garten und Wiesen messen lassen, mit Specificirung wie groß, wo und bei welchen Vorgenossen selbige gelegen, welche sie unter haben, und solle selbige so hoch als nach willigem Ermessen geschehen mag ausgehandelt, von den Debitoren auch die Jährliche Pächte zu rechter Zeit (darauf stark zu halten) entricht und bezahlt werden. Dabei dann ferner den Pastoren wird anbefohlen, ein besonder Kirchenbuch zu bestellen, darin abgegebener Ländereien Specification, wie dann auch jährlich die Kirchenrechnungen Summarie verzeichnet werden.

Zum 19. Es sollen an allen Orten die Pastores neben den Provisoren einen Schlüssel zu dem Archivio oder Kirchenkasten haben und einem ohne des andern Beysein darüber zu gehen nicht erlaubt seyn.

Zum 20. wird hiermit ernstlich befohlen, daß zu Auspendung der heiligen Sacramenten, Predigen und Weichtören keine sowohl Klosterliche als auch andere Geistliche Personen zugelassen werden, sie haben dann Unseres Vicarii in Spiritualibus oder Geistlichen Commissarien approbation in scriptis vorgezeigt, inmassen solches nit allein den Statutis dioecesanis, sondern auch den gemeinen Rechten gemess.

Zum 21. wirdt allen Pastoren bei Straff fünf Goldgülden gebotten, hinfuro keine dann nur allein von Unserem Vicario in Spiritualibus und geistlichen Commissarien legitimis ausbrachte Dispensationes super quocunq casu anzunehmen, wie Wir dan auch allen Geistlichen anbefohlen, dieselbe welche ihre Kinder aus diesem Erbsitz an Uncatholische zu verheyrathen vorhaben seyn, Unserem Siegelern zu Werck, umb solchem vorhaben zeitlich vorzubauen, anzumelden. Wir wollen auch nicht gestatten, daß die Pastores einige widerwärtiger Religionsbevannten oder sonstigen Catholische und Uncatholische, damit

alle Vergerniß, Verführung und unzulässige verdamnte Communicationes, sonderlich in *materia Sacramentali* verweigert werden mögen, einseugen.

Zum 22. sollen keine ehelich copulirt werden, welche nit zuvor juxta Concilium Trident. dreymal verkündigt sein, es seye dann, daß sie über die Proclamation oder Verkündigung könnten einige beständige Dispensation den *Pastoribus* auflagen.

Zum 23. wollen wir und befehlen hiemit ernstlich, daß die Pastores oder Capellän keine Matrimoniall-Einsegnungen verrichten oder Kinder tauffen, dann allein in der Pfarrkirchen; da sie doch in höchsten Nothen einiger gefährlicher Krankheit, welche keinen Ausstand erleide, daß die Pastores ihren *recursum* zu ihrer Geistlichen Obrigkeit nehmen können, solches thun würden, in den Fällen sollen die Pastores gleichwol darnach der Geistlicher Obrigkeit selbiges zu notificiren und die Ursachen warum solches beschehen sey anzumelden schuldig sein.

Zum 24. weiln in der Beichte und Communion auf das H. Osterfest eine große unleidliche Nachlässigkeit alenthalber verspüret, wird allen Pastoren hiemit demandirt und auferlegt, auff dieselben, welche nach dem Gebott der Catholischer Kirchen, auf gemeltes Fest, ihren Pastoren oder einem anderen von Unserem Vicaris oder Commissarien approbirten Priester nicht gebeichtet und das Hochwürdig heilig Sacrament nit empfangen, fleißige Aufsicht zu haben und Unserm Siegelern zu Werl zur gebürlicher Correction mit Rähmen und Zunahmen einzuschicken, wofern die Pastores solche Verzeichniß und Einschickung unterlassen würden; sollen sie jedesmal umb fünf Goldgulden bestraft werden.

Zum 25. sollen keine Unsere Cölnische Unterthanen sich bei unkatholische zum Dienst vermieden, oder aber in ihrer Wiederkunft glaubwürdige Zeugniß vorbringen, daß sie an selbigen Ort jährlich zum wenigsten einmahl einem Catholischen Priester gebeichtet und Communicirt und sich Catholisch verhalten, im Fall der Contravention, sollen sie mit arbitrari pfeen bestraft werden.

Zum 26. diemeil erliche Uncatholische benachbarte auff Fest und Feiertagen, welche bei ihnen nit gehalten

werden, Holz und andere Sachen in Unserem Erbstift mit großer Vergernuß einführen und verkaufen, Als sollen die Pastores öffentlich vom Kanzel verpieten, daß auff solche Festtag kein Cölnischer Underthan davon etwas zu kauffen sich unternehme, bei straff zehen Goldgulden, neben Verlierung des gekauften Dings, welches auff solchen Fall den Armen des Orths hiemit angewiesen und zugeeignet wirdt.

Zum 27. soll keiner seinen Standt in der Kirchen verkaufen, ohne Vorwissen und Willen des Pastoris und Provisoren, und sollen die Pastores und Provisores auch darin zu willigen schuldig seyn, es seye dann, daß erhebliche Ursachen dargegen fürzuwenden weren, mit fernerm Anzeig, dafern ein Stul in der Kirchen geraume Zeit nach einander ledig gefunden und nicht von desselben Herren ohne rechtmäßige Ursach bekleidet wirdt, daß andere darin zu gehen und den zu gebrauchen mit Bewilligung des Pastoris und Provisoren, bis dahin der Herr oder dessen Successoren denselben wiederum selbst oder durch ihr Gesindt bekleiden werden, und solle die Unordnung der Stülen, *Citra tamen praejudicium ejusdemq. in futurum* abgeschafft und eine neue gleichmässige Ordnung darin gemacht werden.

Zum 28. wird allen Geistlichen und Kirchendienern sub poena excommunicationis ipso facto incurrendae ernstlich verboten, daß sie in Kirchlichen Sachen, oder welche die Geistliche vor ihre Person betreffen, für keinem andern Richter oder Obrigkeit als ihrer gebürlicher Geistlicher Obrigkeit sich submittiren und in *judicio* erscheinen, wie dann solches bullae coenae Domini gemess ist, vermöge welcher bullen auch die so wider der Geistlichen und Kirchen immunitates handeln, excommunicirt seyn.

Zum 29. die Provisores anlanget, so oft als ein neuer angesetzt wird, welches dan alle Jahr geschehen soll, derselbe solle in beisein der Pastoren, Kirchengisterer, Magistrat oder Nachpauern, der Kirchen treu und halt zu seyn mit einem leiblichen Eydt auszuschwören verbunden seyn, und sollen die Provisores Jährlich umb S. Martini vierzehnen Tag zuvor oder darnach, oder sonst nach eines jeden Orths gewohnheit ohne längere Aufstellung, im beisein des Pastoris, Kirchengisterer, des Magistratus oder Nachpauern, dafern doch dieselbige Ca-

tholischer Religion seyn, die Kirchen, Hospitalen, Capellen, Armen Rechnung halten, alle Restanten auff sich nehmen, und die schulde so in den Registern begriffen, völliglich lieberen, sub poena paratae executionis.

Zum 30. Im fall der Mißbezahlung und sonderlich in liquidis debitis, soll durch den Magistrat auf der seumigen Unkosten jederzeit schleunige execution verhängt werden, Es soll auch der Pastor allezeit in Erwählung und Ansetzung der Provisoren und Küster eine Stimme haben und deren andern vota collectiven.

Zum 31. bei den Kirchenrechnungen wie auch bei den Processionen soll mit über einen Reichsthaler zu verzehren erlaubt seyn, und wofern darüber etwas verzehrt sollen sowol die Pastores als Provisores praeter refusionem mit zehn Goldgülden bestraft werden.

Zum 32. sollen die Provisores oder die es sonst zu thun schuldig seyn, zeitlich gang Wein, Hostien, Del, Wachs und andere Nothdurft zur Kirchen verschaffen und an den Dertern da keine gnugsame Renten vorhanden, zu der Beleuchtung des Hochwürdigen heiligen Sacraments und anderen notwendigen Kirchen Ornamenten, soll von den Parochianis nach jedes Gelegenheit contribuiert werden.

Zum 33. soll den Küstern inwendig vierzehn Taget nach dato dieses, ein Inventarium aller Kirchen-Ornamenten zugestellt werden, die Custodes hinwegwiderumb der Kirchen treu zu seyn, nit allein mit ihrem leiblichen Eydt schweren, sondern auch mit gewisser namhafter Bürgschaft sich zu verpflichten verbunden seyn, und in deren Entziehung von den Pastoren nicht angenommen werden.

Zum 34. sollen die Custodes bei währendem Gottesdienst, in den Processionen und wann sie den Pastoren zum Kranken oder sonst vorgehen, mit ihren Rocken angethan seyn, und so oft sie solches underlassen mit einem Goldgülden bestraft werden.

Zum 35. die Zehrungen bei den Lichtmachen sollen hinfüro genzlich und zumal abgeschafft, und dem Custodi vor das Lichtmachen ein sicheres nach Gelegenheit von den Kirchenrenten gegeben werden, das Wachs mit dem Gewichte geliefert und die Lichte wiederum zugewiegen.

Zum 36. In Belautung der Abgestorbenen soll hinfüro für eine Pause (deren ein jeder nach seiner Gelegenheit drei, vier oder mehr bei dem Küster mag bestellen lassen) zum wenigsten drei Schilling, halb zu behuff der Kirchen und halb dem Küster entrichtet, und zeit der Kirchenrechnung von dem Küster berechnet werden. Und soll zu solcher Belautung der Küster Leuth bestellen, damit nicht die Glocken durch allerhand unachtsames Gefindtlein beschädiget werden: Daserf aber anderswo ein Gebrauch were, welcher dero Kirchen und Küstern mehr bis anhero einbracht hätte, selbiger soll ratificiret und hienit im geringsten nicht aufgehoben seyn.

Zum 37. Weilen sich auch befindet, daß bei etlichen Kirchen von alters her Maas und Gewichte verhalten, davon die Custodes ihr gebür bekommen: Als wird den Pastoren und Provisoren dero Derter da solches im Gebrauch gewesen anbefohlen, bei solcher Gerechtigkeit die Kirchen und Küstere zu manutininiren und sonst dem alten Gebrauch alles gemess zu lassen; im widrigen Fall neben andern Contraventoren einer Straf von drei Goldgülden zu erwarten.

Zum 38. Wie dann im gleichen den Küstern an den Dertern, da es herbracht, ihr Brod, Fleisch, Kees, Eier, alles wollwichtig in aller wehrschafft und anfrichtig sonst auch auf gebürliche Zeit unfehlbar entrichtet, und die weigerliche deicentoren auff anrufen alsbaldt parata Executione zu solcher Entrichtung angehalten werden sollen.

Zum 39. Sollen die Pfarr-, Vicarien-, Schul- und Küstershäuser von den Parochianis, oder wem es sonst obliegt, ausgebaut, in gutem Esse und Befriedigung gehalten werden. Und dahe die Kirspelsgenossen in diesem nach Zeit eines Monats auf vorgehende Warnung sich nicht gehorsamb erzeigten, sollen sie deswegen mit fünfzig Goldgülden bestraft und dann noch zum Bau gehalten werden. Wann aber die Pfarrhäuser in gutem esse und Bau seyn, sollen die Pfarrherrn und Beneficiati selbige sarta tecta zu halten verhaft seyn, und Unsere der Visitation Commissarii hierauff jedesmahls fleißige Noacht haben.

Zum 40. Daß Ausziehen mit Pferden und Wägen auf die Festtage nach dem Olipphen Markt und andere

Dertere, soll hinfüro durchaus nit gestattet werden und wollen, daß gegen die Uebertreter vermög Unser Religions- und Polizei-Ordnung verfahren werde.

Zum 41. wird hiernit ernstlich bei dero vorerwenter Religions-Ordnung anbedreuter Straff gebotten, auf Mont- und Dinstag zu Oftern und Pflingsten durchaus gleich den andern Festtagen zu feyeren, mit fernerm anhangendem Befehl, daß an denen Derteren da dieser Gebrauch von Alters hero gewesen, daß die Parochiani dem Pastoren auf vorgemelte Tage mit der Pflug gedienet, solche Dienste auff andere Werkstage verrichten, und dieselbe welche sich hierin weigerlich stellen von Unsern Beampften mit gebührender Geldstraffen zu behuf der Kirchen, oder da sie es in aere nit haben würden, mit andern Straffen unverzüglich belagt werden sollen.

Zum 42. wegen der Kirchhöffen-Mauern, soll unter den Parochianis eine gewisse Austheilung, was einem jeden davon in esse zu halten, gemacht werden und solle der Küster die Becken so auffm Kirchhof sich befinden schützen und gebürlich Schußgeld davon nehmen.

Zum 43. daß Schußgeldt soll dergestaltt außgetheilt werden, daß die Halbscheid dem Küster die andere Halbscheid zu Behuff der Kirchenbänke oder Ornamenten verfälle.

Zum 44. sollen inwendig Monatlicher Frist von Ankündigung dieses alle Eyeder, Bier, Brandtwein und Wirtshausen von den Kirchhöben und immaniteten gänzlich ab- und weggeschafft werden, und welcher nach Ablauf dieser Zeit ungehorsamb hierin befunden wird, fünf und zwanzig Goldgulden zur Bruch erlagen.

Zum 45. In den Stätten und Dörfern, da Capellen befinden werden, sollen die Einwohner die zerfallene Capellen, daß ein Priester darin das Ampt der heyligen Messen ohne Gefahr verrichten möge, restauriren und mit keinen Weltlichen Gebrauchs vermehren, sonderlich aber befehlen wir solche Capellen mit keinem Stroh sondern Leyen oder Pfannensteinen zu tachen.

Zum 46. Wie dann in Stätten und Dörfern der Heiligen häuser und Bilder, an den Wegen und Pforten da sie noch vorhanden, restaurirt und dahe sie verkommen restituirt werden sollen.

Zum 47. Mit den Fastnacht- und Meygelägen wie auch Brautlaufften, Kindertauffen und andere Gasterey, solle es allerdings vermög der Polizey-Ordnung Artikel 19 gehalten werden, und damit deme nicht überfahren werde solle die Weltliche Obrigkeit darauff ein wachendes Aug haben.

Zum 48. Dieweil das Fluchen und Schweren Überhand genommen und zu besorgen, daß dadurch die Göttliche Majestät höchst erzörnet und vielfältige Straffen verursacht werden, Wirdt allen Pastoren und Seelsorgern ernstlich befohlen in Ihren Predigen und Lehrstücken darwieder fleißigst und oftermahlen zu handtlen. Wie dann auch alle Unsere Geist- und weltliche Beampften zum höchsten befohlen und ermanet werden, die Flucher und Schweren in gebürliche Straff zu nehmen, zum erstenmal mit drei Goldgulden, zum andern mit zwölf und zum dritten mit der Gefängnuß, Es were dann daß die Gestalt des Fluchens und Schwrens eine größere Strafe erfordern thete.

Eudlich und zum 49. wird allen Pastoren, fort andern Unseren Geist- und Weltlichen Underthanen bei Straff nach Gelegenheit der Personen und Gestalt der Uebefahrung anbefohlen, alle und jede so wol in den Statutis Synodaliibus als auch Eölnischen Agenden vorgeschriebene Artikelten und Punkten unverbrüchlich zu halten, insonderheit aber die Pastoren, was Populum betrifft, auß vorgemelten Statutis, Agenden und auch gegenwärtigen General-Recess extrahiren, und neben der Religions-Ordnung, zu viermahlen im Jahr ab dem Sangel dem Volk verstündiglich ankündigen, auch bei solcher Ankündigung fürzlich auflagen, mit dem Anhang, daß die seumige ihrer Nachlässigkeit und Ungehorsams halber, von Unsern Geistlichen Commissarien der Gebühr nach und ernstlich solten angesehen werden. Geben ic.

Bemerk, Die vorstehende Kirchenordnung hat folgenden Titel:

Recessus Generalis

die überarheinische*) und westphälische Kirchen Ordnungen in sich begreifend, des hochwürdigsten und durchlauchtigsten Fürsten und Herren Ferdinanden, erwöhlten und bestättigten Erzbischofen zu Eöln, des h. R. R. ic. Churfürst ic. ic. Gedruckt zu Eöln Anno MDCXXX.

*) Der Erlaß-Drt ist Arnberg.

66. Cöln den 11. Januar 1633.

Ferdinand, Erz. u. Chrstl.

Bei der im rheinischen Erzstifte sowohl als in den Nachbarlanden, dergestalt gestörten öffentlichen Sicherheit, daß kein Reisender ohne Gefahr der Verraubung, Mißhandlung, Auffangung und Ranzionirung die Landstraßen und Wege benutzen kann, wird den Lokalbehörden befohlen, dem trupp- und rothmüßigen heranziehenden Raubgesindel nicht nur kein Aufenthalt und Unterschlupf zu gestatten, sondern dasselbe beständigst aufzuspiiren und unter Aufbietung der Unterthanen zu verfolgen; die sich widersetzenden Verbrecher sollen niedergemacht und die sich Ergebenden verhaftet werden. Diejenigen Städte, Dorfschaften und Einwohner, in deren Nachbarschaft dergleichen Gewaltthatigkeiten und Verbrechen ferner vorkommen, ohne daß sie zu deren Verhinderung oder Abwendung beitragen werden, sollen „alles Ernstes davor angesehen, „auch dahero einem oder andern zuwachsende Widerwärtigkeit an ihnen, als die unsere verböht verachtet, ge- „sucht werden.“

Bemerk. Durch ein churfürstl. Patent d. d. Bonn den 29. November 1633, welches am 8. März 1637 wörtlich erneuert worden, ist bei der fortwährenden Unsicherheit des Landes und zufolge der 1631 geschlossenen Vereinbarung mit dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm näher bestimmt worden: daß auf Thürmen und an andern Orten, Tag- und Nachtwachen zurerspähung der streifenden Rotten zu Pferd und zu Fuß angeordnet werden sollen; daß die Annäherung solcher verdächtigen Gesindels durch Bloßenschlag, Schüsse oder sonstige Alarmanzeichen kund gemacht werden müsse, worauf die jeden Ortes ausgewählten Schützen ausrücken und das auf böser That ertappte Gesindel verfolgen, verhaften oder bei Widerseßlichkeiten tödten sollen; daß die auf den Landstraßen, so wie in Städten, Dörfern und Wirthshäusern ohne Legitimationsmittel betroffenen Vagabunden verhaftet und bestraft werden sollen; daß die diesseitigen Verfolgungen des Raubgesindels ins jülich und bergische Gebiet und vice versa stattfinden und daß die wechselseitigen Schützen sich vereinigen, auch die Verhafteten an die Obrigkeit des Ortes, wo die Gefangennahme geschehen ist, ablie-

fern sollen; daß das Aufnehmen, Hehlen und Fortschaffen der Räuber und Diebe, so wie das Ankaufen der gestohlenen Sachen und endlich die Leistung der für Loslassung aufgefangener Unterthanen von den Räubern u. verlangt werdenden Ranzionsgelder-Bürgschaften, mit gleicher Strafe wie das Rauben selbst, belegt werden soll, und daß diejenigen Drtschaften und Personen, welche in vorkommenden Fällen sich in der Erfüllung der vorstehenden (wenigstens allmonatlich einmal in den Kirchen zu publizirenden) Verordnung säumig oder nachlässig bezeigen, mit schwerer willkürlicher Brüche und Leibesstrafe belegt werden sollen.

67. Cöln den 16. August 1634.

Deputation der Landstände des rheinischen Erzstiftes.

Zufolge der, auf dem landständischen Ausschuss-Tage zu Cöln, bewilligten Naturalien- und Geld-Ausschreibung, Behufs des Unterhalts der kaiserlichen und churfürstlichen Truppen, wird auf churfürstlichen Befehl die Erhebung und Einlieferung von Kornfrüchten, im Betrage von 4 Simplen, wobei für jeden flor. kölnisch 1½ Fäßchen (deren 64 ein Malter ausmachen) gerechnet wird, sodann auch an Geld den Betrag von 4 Simplen verordnet.

Bemerk. Durch eine churfürstl. Verordnung d. d. Bonn den 18. Septbr. 1635 ist die Einzahlung der ausgeschrieben 1½ Simplen, so wie der Contributions-Nachstände dringend befohlen, sodann auch unterm 31. Decbr. e. a., Behufs der Abwendung des Durchzuges und der Einquartierung kaiserlicher Truppen im rheinischen Erzstifte, und weil die Kürze der Zeit die Convocation eines landständischen Ausschusses nicht erlaubt — unter Anwendung des bereits im Jahre 1632 gebrachten Mittels — eine Naturalien-Steuer ausgeschrieben worden, dergestalt, daß für jeden Gulden in simple 7½ Fäßchen Korn kölnischer Maß sofort eingeliefert werden soll. — Die landständische Deputation hat ferner die auf den Landträgen bewilligten Simplen sub dato Cöln den 28. Juni 1636 und 8. Juni 1637, 24. April 1638

und 15. April 1647, auf churfürstlichen und der Landstände gemeinschaftlichen Befehl angeschrieben, und ist ferner im Namen des Churfürsten d. d. Bonn den 15. Mai und 29. November 1647 die fortwährende Erhebung der monatlichen Contributions-Gelder, Bezugs der hessischen Truppen, befohlen worden.

68. Bonn den 20. Mai 1637.

Ferdinand, Erz. u. Chrst.

Die das rheinische Erzstift überschwemmenden fremden Bettler sollen, wenn sie schwach und dürftig sind, mit Almosen, wenn sie aber stark und arbeitsfähig sind, sofort des Landes verwiesen werden. (Conf. d. Ed. Saml. Bd. II. S. 62.)

Bemerk. Unterm 6. August 1697 ist die Wegschaffung aller fremden Bettler ohne Ausnahme den Orts-Behörden befohlen worden.

69. Bonn den 21. Juli 1637.

Ferdinand, Erz. u. Chrst.

In Folge kaiserlicher päpstlicher Abmahnungs-Patente werden alle fremde heimliche und öffentliche Truppen-Werbungen und deren Beförderungen, mit Ausnahme der auf den Grund kaiserlicher oder churfürstlicher Patente geschehenden, bei Vermeidung schwerer Strafe, im rheinischen Erzstift verboten, und sollen die eingeschlichenen Werber vertrieben oder verhaftet, auch den bereits angeworbenen Unterthanen die Nachfolge streng verboten werden.

Bemerk. Unterm 26. Juni 1651 und 11. Oct. 1653 sind die fremden, nicht besondern concessonirten Kriegs-Werbungen wiederholt und bei Strafe der Confiskation des Vermögens der contravenirenden Unterthanen verboten, sodann auch unterm 3. Septbr. 1667 und 1. Febr. 1671 wegen der in den Nachbarländern seit dem westphälischen Frieden entstandenen Kriegen, das vorstehende Verbot nicht nur für das rheinische Erzstift und Westphalen erneuert, sondern auch den sammtlichen Localbehörden befohlen worden,

die Ein- und Durchzüge fremder Kriegspartheien nöthigenfalls mit Gewalt zurückzuweisen oder zu vertreiben.

70. Arnberg den 15. Februar 1645.

Landdrost u. Räte.

„Obwohl ihre Churf. Durchl. zu Köln Herzog Ferdinands in Bayern Unser gnädigster Herr undt hochgeehrte Vorsharen verschiedene Polizeyordnungh in Trud ausgehen undt darinnen, wie es mit abstellungh der übermässigen Unkosten auff Fastnacht, Meytagh, Brautloffen, Kindertauffen, Begrebnissen undt andern Gesellschaften, wie auch mit Verkaufung allerhandt wahren, mit den Dienstknechten, Mägden, Tagelöhneren, mit den Empteren in den stetten undt andere sachen im hiesigen, dero westphälischen fürstenthumb gehalten werden solle, gnädigst darinn verordnet undt öffentlich publiciren lassen, so verspüret man doch fast beständig, daß in dieselbe wege gröblich dagegen gehandelt werde, In deme theils Unterthanen nicht mehr scheuen ihren benachbahrten die dienstbotten, Knechte und Mägde mit der Vergebung eines ungewöhnlichen Meidepennings, oder Versprechung eines übermässigen ungewöhnlichen Lohns, vorseßlicher Weise abzubringen, auch die unnöthige verbottene Unkosten und Gastmahlen auff den Kindertauffen, Brentloffen, Fastnachten undt andern Zeiten wieder einzuführen, die Kauffwahren, es sey ahn dem zu viel in rhamen gespauneten und verbotenen Luchern, gewürst speise, Wein undt andern gebrinten, wie auch die handtwerksleuthen ihren arbeit nach ihrem Belieben über die pilligkeit anzuschlagen, undt was dessen also mehr etc.“

„Damit aber solchen undt dergleichen bei diesem Kriegswesen eingeschlichenen ärgerlichen und straffbahren Uebertretungen in Zeiten wieder vorgebieget werden möge, so wollen hochstgemelter Ihrer churfürstl. Durchlaucht westphälischer Landdrost undt Räte, Namens Ihrer churfürstl. Durchlaucht dero Beampten, Richter, Gangreben, Burgermeistern undt sammtlichen Vorsteheren jedes Orths hiermit ernstlich anbefohlen haben.“

1. Daß sie die vorbezeichnete Polizei-Ordnung, in Beziehung auf die angedeuteten Punkte und örtliches Bedürfniß, erneuern und dergestalt handhaben, daß die schwelgerischen Gastmahl und Trinkgelage, desgleichen auch Nummereien u. a. Leichtfertigkeiten zur Gastnachtszeit und während des ganzen Jahres nicht stattfinden, daß bei den jetzt wieder niedrigen Kornpreisen die Preise der Waaren und Arbeitslöhne wieder auf jene der Jahre 1628 bis 1630 herabgesetzt werden;

2. daß jeden Ortes für gewöhnliche Tagelöhner und Arbeiter eine Tare errichtet werde, welche zur Genehmigung einzusenden ist;

3. daß den Arbeitern das aus Troß auswärtig geschehende Suchen der Arbeit in der Zeit wo man ihrer am meisten einheimisch bedarf, bei Strafe der Nachsendung ihrer Familien oder sonst verboten werden soll;

4. daß Niemanden gestattet werde, seine Wohnung, ohne die äußerste Noth, zu verlassen, damit auf dem Lande und in den Städten das Entstehen leerer und wüster Stellen zum Nachtheil der Contribution verhütet werde; daß Bettler und Missethäter und deren Kinder zum Eintritt in einen Dienst oder zur Ernährung durch Tagelöhnern angehalten, und im Fall sie dieses unterlassen, verhältnißmäßig in der Contribution angeschlagen werden, damit keiner des churfürstl. Schutzes, ohne Beistrag zu den gemeinen Lasten, gesehe.

5. Daß keiner Brodherrschaft zugelassen werde, Gesinde in Dienst zu nehmen, wenn dasselbe nicht seinem vorigen Dienst angehalten hat und daraus entlassen worden ist.

6. Daß die Dienstzeit der Knechte und Mägde ferner nicht mehr auf eine halbjährige, sondern wenigstens auf eine einjährige Frist bedungen, und einem vollkommenen Knecht nur ein Reichsloot, einer vollkommenen Magd die Hälfte und dem andern Gesinde etwas weniger zum Miethspennig gegeben werde.

7. Daß der Viehlohn auf den vor 15 oder 16 Jahren üblichen Satz vermindert und dessen Steigerung, so wie die Abforderung und Zahlung höhern Lohnes ernstlich bestraft werde.

8. Daß der Viehlohn, besonders der in Geld bedungene, erst am Ende des Dienstjahres entrichtet werde, und keiner verpflichtet sein soll, dem fortdienenden Gesinde einen neuen Miethspennig zu geben, es sei dann, daß aus freiem Willen für bewiesene Diensttreue etwas gegeben würde, welches unverbotten bleibt.

9. Daß Entlassungen des Gesindes während des Dienstjahrs nur bei triftigen Ursachen den Brodherrschaften gestattet werden; daß von Letztern wie auch von den Dienstherrn ein viertel Jahr vor Ablauf der Dienstzeit gekündigt, oder neu gemiethet werden müsse, und daß den ohne dieses oder im Laufe des Dienstjahres, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, ausgetretenen Dienstherrn von Andern kein Aufenthalt gegeben werde.

10. Daß die muthwillig außer Landes Dienst nehmenden Unterthanen mit Brüchen belegt und ihr etwaiges Besitztum, bis zur Entrichtung der Strafe, mit Arrest bestrickt werde.

11. „Damit nun diese obangereichte pesten durchgängig im ganzen Landt also unverbrochen gehalten werden mögen, soll bei Vermittlung willführlicher „straff eine jede Obrigkeit fleißige obacht darauf zugeben, auch was noch benecbt ahn einem oder anderen „orth vor Mißbräuchen, als mit abforderung fastellabentz, „hasten, jamlung Rees, Butter, Eyer zu Meyergelagen, „scherzdanzen undt andere dergleichen verbottene gesellschaften in genere et specie wie die nahmen haben „mögen, darbey eingeschleichen, dieselbe bei einer gewissen „nahmhaften straff verbieten, die Verbrechere nach Gelegenheit der sachen und Versohnen bestraffen, oder der „straff von hie auß gewehrtig sein, auch damit niemandt „einiger unwissenheit sich zu beklagen haben möge, diese „Ordnung hin undt wieder von der Canzell publiciren, „öffentlich anschlagen undt steiff darauff zu halten. Ur- „kundt ic.“

71. Bonn den 3. März 1645.

Ferdinand, Erz b. u. Churfürst.

Demnach Wir im werd empfinden, daß der Heyl. Stuell zu Rom, so woll in gratiosis als sonst, viel

mahls gefährlich hindergangen, von den impetranten allershandt practicken, betrug und partialiteten (damit sie nur zu ihrem intent gelangen) gebraucht werden: Wohldurch vorerst die anhaltende ihr gewissen beschweren, ihrer Heyl. und den Päpstlichen ministris verkleinerliche nachreden zu wachsen und in partibus viel irrung- und spaltungen under den Partheyen entstehen, und dan solchen sub- et obreptionibus, und daraus fließenden scandalis, zu erhaltung der Päpstl. Heyl. als Geistlichen Oberhaupt gebührenden respectis, vorzukommen, Unsere löbliche Vorfahren Walramus und Wilhelmus Erzbischöfe zu Cöln, in ihren Statutis Synodalicis S. 130. 132. und 156. wohlverordnet, das keine Mandata gratiae, oder Literas Apostolicas, ohn eines zeitlichen Erzbischofen oder desselben Officialis vorwissen, und schriftlichen consensu publici et obrequirt werden sollen: Wassen Wir auch solchen Unserer Vorfahren wohlbedächtlichen verordnungen per specialia Nostra Rescripta mehrmahlen inhaerirt haben. Als ist nochmahlen Unser gnädigster will und bevelch, das ihr (der erzbischofliche Official zu Cöln) daran sehet, damit deme also mehrers als bishero parirt, auch dieser Unser gnädigst erwiederter bevelch zu jedermemiglich nachrichtung, insonderheit aber Eweren Consistorialibus gebührend publicirt, und das dagegen ichtwas attentirt werde, wider denselben noch keinem andern nachgebet, wie, Wir Uns dessen zu Euch also unfehlbarlich versehen.

72. Bonn den 1. September 1645.

Ferdinand, Erz b. u. Chrfft.

Zur Beschränkung des im rheinischen Erzstifte übermäßig gesteigerten Kurses der Gold- und Silber-Münzen wird, mit Berücksichtigung ihres innern Werthes und der in den Nachbarlanden geschehenen Reduktion, ein neuer Münz-Tarif publicirt, welcher auch im Handels-Verkehr, bei Strafe der Confiskation des höher in Cours gesetzten Geldes, zu beachten ist. (Conf. d. Ed. Saml. Bd. II. S. 154.)

73. Bonn den 28. Juni 1647.

Ferdinand, Erz b. u. Chrfft.

Publikation einer Tax- und Polizei-Ordnung für das Erzstift Cöln, wodurch zur Beschäsung des Publikums ge-

gen Uebervorthellung, Betrug und Bucher, Verschriften ertheilt und auch Preise als Maximum festgesetzt werden, wornach sich Kaufleute, Handwerker, Tagelöhner, Messbauende und Diensthofen fernerhin richten sollen. (Conf. d. Ed. Saml. Bd. II. S. 6.)

74. Bonn den 2. Januar 1648.

Ferdinand, Erz b. u. Chrfft.

Bei der Unmöglichkeit, die durch die Zeitverhältnisse dringend erforderlichen Geldmittel durch den seitherigen Modus simplorum beizuschaffen, besonders aber zur Abtragung der auf dem rheinischen Erzstifte haftenden kaiserlichen und heffischen Contributionen, wird, da eine vorherige Berathung mit den Landständen nicht eintreten kann, mit Vorbehalt ihrer Gerechtsame, die Erhebung einer Consumptions-Steuer von Früchten, Wein, Bier, Fleisch, Viehzucht und von dem Handel mit diesen Gegenständen und andern Kaufmannswaaren, auf zweijährige Dauer, nach einem beigefügten Tarif, befohlen; sodann auch bestimmt, daß nach Verlauf des Monats Januar, wenn die Consumptionssteuer einen ausreichenden Ertrag liefert, die Erhebung der Simplen ausgesetzt werden und bleiben soll. Für den Fall, daß die Zeiten sich inzwischen nicht bessern möchten, und daß den Landständen die vorbemerkte Besteuerungsart nicht länger genehm sein würde, bleibt denselben die Vorschlagung anderer Mittel vorbehalten.

Bemerk. Die Deputation der erzbischoflichen Landstände hat sub dato Cöln den 26. Juni ej. a. den zur Erhebung der obigen Consumptions-Impositionen angeordneten landständischen Empfängern eine ausführliche Instruktion nebst dem vorbemerkten noch ergänzten Tarife mitgetheilt, und denselben die Liquidirung der seit Januar c. a. vorhandenen Restanten aufgegeben.

75. Bonn den 15. August 1649.

Ferdinand, Erz b. u. Chrfft.

Die auf dem jüngstgehaltenen erzbischoflichen rheinischen Landtage, zur friedenschlußmäßigen Abhandlung der

schwedischen und hessischen Truppen, bewilligte Kopfsteuerzahlung in zwei Terminen soll, auf den Grund der Ausschreibung der Landstands-Deputation, überall pünktlich erhoben und an der Västern General-Einnahmer zu Köln zur gehörigen Zeit abgeliefert werden.

Bemerk. Die promptere Einzahlung der vorstehenden Steuer ist vom kurfürstlichen Statthalter, Kanzler und Räten, sub dato Köln den 30. Sept. ej. a. dringend in Erinnerung gebracht worden, da bei fernerer Zögerung „das Erzstift in Gefahr stehen würde, daß demselben die sämmtlichen Völker über den Hals gewiesen werden dürften.“

76. Bonn den 26. August 1651.

Maximilian Heinrich, Erz. b. u. Ehrft.

Zufolge eines mit dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm geschlossenen Vertrages, wird, unter Aufhebung bereits verhängter und mit Beseitigung künftiger Areste, bestimmt, daß bei Ansprüchen kurfürstlicher Unterthanen an jülich bergische Unterthanen oder umgekehrt, dieselben in actionibus personalibus forum rei conventi, in realibus aber Forum rei Situs nach Anweisung der gemeinen Rechte zu folgen schuldig sein sollen. (Conf. hf. Ed. Saml. Bd. I. S. 22.)

77. Bonn den 30. August 1651.

Max. Heinrich, Erz. b. u. Ehrft.

Wegen der diesjährigen Unergiebigkeit und zum Theil durch Truppen-Durchzüge und Einquartierungen gestörten Erndte, wird, zur Verhütung einer Frucht-Theuerung, die Ausfuhr der Früchte und deren Verkauf an Ausländer im rheinischen Erzstifte streng verboten; die Gestattung einzelner Ausnahmen von dieser Regel soll bei der kurfürstlichen Hofkammer nachgesucht werden.

Bemerk. Unterm 9. September 1698 ist wegen zu besorgenden Mangels die Ausfuhr der Früchte unbedingt verboten worden, und sind dergleichen Maßregeln späterhin wiederholt und oft mit Berücksichti-

gung der Verhältnisse zu den Nachbarlanden getroffen worden; diese Verordnungen, in so fern sie nicht bemerkenswerthe Bestimmungen enthalten, oder besondere Zeitverhältnisse andeuten, sind fernerhin in dieser Sammlung nicht angezeigt worden.

78. Bonn den 16. September 1651.

Max. Heinrich, Erz. b. u. Ehrft.

Der Judenschaft im rheinischen Erzstifte wird das Erhandeln und Treiben des Viehes an Sonns- und Feiertagen bei Confiskations- und willkürlicher Geld-Strafe verboten. (Conf. hf. Ed. Saml. Bd. I. S. 236.)

79. Bonn den 20. December 1651.

Max. Heinrich, Erz. b. u. Ehrft.

Nur die mit landesherrlichem Geleite versehenen Juden im Erzstifte Köln sollen ferner gebuldet werden; jedoch soll den zum Judengeleit herkömmlich berechtigten und darüber sich ausweisenden Unterherren, so wie dem Domcapitel dadurch nicht präjudicirt werden. (Conf. hf. Ed. Saml. Bd. I. S. 235 und Nr. 244 d. S.)

80. Bonn den 17. Januar 1652.

Max. Heinrich, Erz. b. u. Ehrft.

Im Besse Necklinghausen dürfen die kurfürstlichen Hofs-Güter ferner nicht ohne landesherrlichen Consens verpfändet oder verpflißt werden, und müssen die in solchem Falle sich befindenden wieder vereinigt werden. (Conf. hf. Ed. Saml. Bd. I. S. 407.)

Bemerk. Unterm 14. Juni 1692 sind die Inhaber der erblich, käuflich oder pfandweise erworbenen, zum Haupthofe Necklinghausen gehörigen Hofs-Güter und Abpfliße auf das Mathias Horneburg vorgeladen worden, um sich über den landesherrlichen Consens zu Veräußerungen, Verpfändungen und resp. Erwerbungen solcher Güter und Grundstücke auszuweisen